

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 49. 39. Jg

3. Dez. 1926

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. monatlich exkl. Zustellung. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungskatalog Nr. 3973). Für die Länder des Weltpostvereins 1,- Mk.

Redaktion:

Hans Ronniger, Berlin N 24, Elsassstraße 86-88 III. Redaktions-
schluß: Montag. Telefon Amt Norden 4268.
Verlag: Johannes Hüb, Berlin N 24. — Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schenkels-Leinweg, Auguststraße 6-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten.* [Postverlagsort Schkeuditz.]

Arbeitsausgleich, nicht Überstunden.

Mit allem Nachdruck muß die Kollegenschaft immer wieder darauf hingewiesen werden, daß in Zeiten, da arbeitslose Kollegen die tariflichen Arbeitsnachweise bevölkern, längere oder regelmäßige Überstunden zu vermeiden sind. Das ist nicht etwa eine Marotte, sondern wohlbedachter Dienst am Gewerbe. Freilich will dieser Dienst am Gewerbe den Unternehmern zu meist nicht einleuchten, weil sie Dienst am Gewerbe fälschlicherweise mit Befriedigung betrieblicher Bedürfnisse gleichsetzen. Daher kommt es auch zu meist, daß der Wille der Gehilfen, in Krisenzeiten längere oder regelmäßige Überstunden zu vermeiden, den Widerstand einzelner, mit Aufträgen versehener Unternehmungen findet, die durch alle möglichen Einwendungen die tarifliche Bestimmung der Vermeidung längerer oder regelmäßiger Überzeitarbeit aufheben wollen. Ganz besonders dann, wenn alle Arbeitsplätze in einem Betriebe besetzt sind, glaubt die Betriebsleitung des betreffenden Betriebes vollen Anspruch auf die Leistung der tariflichen Überstunden zu haben, weil die Einstellung geeigneter Arbeitsloser unmöglich sei. Dieser Zustand, der bisher bei jeder Wirtschaftskrise zu verzeichnen war und auch auf absehbare Zeit noch zu verzeichnen sein wird, hat jene Differenzen zwischen Gehilfen und Unternehmern wegen Leistung von Überstunden hervorgerufen, wie sie heute gelegentlich zu verzeichnen sind.

Diese Differenzen zwischen Unternehmern und Gehilfen infolge Verweigerung von längeren oder regelmäßigen Überstunden in Zeiten schlechten gewerblichen Geschäftsganges müssen, obwohl es auch einem Teil Gehilfen nicht recht einleuchten will, ausgeglichen werden. Dazu zwingt die Kollegenschaft die Erkenntnis, daß es ihr nur gut gehen kann, wenn es dem Gewerbe gut geht. Das Wirken der Gehilfen muß deshalb in erster Linie darauf gerichtet sein, die leistungsfähigen Betriebe im Gang zu halten oder wieder in Gang zu bringen. Solches kann nicht erreicht werden dadurch, daß einzelne Betriebe sich mit Aufträgen vollsaugen und diese unter totaler Ausnutzung der Betriebsmittel und der Arbeitskräfte fertigstellen, während andere Betriebsmittel und Arbeitskräfte brach liegen, sondern nur durch eine Verteilung der Aufträge auf die Betriebe, die durch die Ungunst der Verhältnisse sich nicht in gleicher Lage befinden. Diese Bestrebungen der Kollegenschaft stehen leider noch immer im Gegensatz zu den Bestrebungen der Unternehmer, die meinen, daß das Gewerbe floriert, wenn ihr Unternehmen gut beschäftigt ist und entsprechenden Gewinn abwirft. Diese Anschauung kommt nicht von ungefähr, sondern ist das Resultat rein kapitalistischen Denkens, das im Grunde einzelwiegend ist. Wir aber wollen die Gemeinwirtschaft, die alle Menschen zu einer großen Wirtschaftsfamilie macht, die ihre Kraft zur Arbeit aus dem Leidgedanken zieht: Der Mensch ist das Maß aller Dinge!

Von gleichem Grundsatz muß auch eine Gewerbepolitik orientiert sein, wenn sie dem Streben huldigt, durch gewerbliche Höchstleistungen allen Gliedern des Gewerbes eine auskömmliche Existenz zu gewähren. Das erfordert vor allen Dingen, daß das Gewerbe nicht mehr Kräfte in sich aufnimmt, als es im normalen Verlauf der Dinge zu erhalten vermag. Von diesem Gesichtspunkte aus ist ja auch die Stellungnahme der Gehilfen zur Zuführung des gewerblichen Nachwuchses diktirt. Die Kollegenschaft vertritt damit die richtige Ansicht, daß man nicht mehr Glieder des Gewerbes in die Welt setzen soll, als man zu ernähren vermag; sie wendet sich damit zugleich gegen die sogenannte natürliche Berufsauslese. Sie wünscht deshalb auch die Berufsauslese vor Beginn der Berufslehre, nicht wie die Unternehmer, danach. Ihr Augenmerk ist deshalb auch darauf gerichtet, allen Gewerbeangehörigen Beschäftigung und damit die Existenz zu sichern. Am besten würde das möglich sein, wenn alles, was zum Gewerbe gehörte, sich als Familienmitglied betrachtete.

Leider ist es noch nicht so weit und bleibt deshalb nur übrig, in wirtschaftlichen Notzeiten dafür zu sorgen, daß ein Ausgleich zwischen gut und schlecht beschäftigten Betrieben geschaffen wird. Dieser Ausgleich kann in geringem Umfange dadurch geschaffen werden, daß in wirtschaftlichen Krisenzeiten kein Gehilfe längere oder regelmäßige Überzeitarbeit leistet. Die Betriebe, die relativ gut mit Aufträgen versehen sind und geeignete Arbeitslose nicht mehr einstellen können, haben auch so Gelegenheit, ihrer Kundschaft gerecht zu werden. Einen gangbaren Weg dazu weist die Geschäftsstelle der Arbeitsverteilung des Bundes der Xylographischen Anstalten Deutschlands, die im „Mitteilungsblatt“ des „Bundes“ vom 1. November folgenden Aufruf an alle Mitglieder des Bundes Xylographischer Anstalten ergehen läßt:

„Die wirtschaftliche Krise, welche alle Zweige der Industrie und des Handels erfaßt hat und seit Jahresfrist auch unsere Tätigkeit lähmt, bringt es mit sich, daß seit geraumer Zeit die vom Bundesvorstande errichtete Geschäftsstelle der Zentralarbeitsverteilung für Deutschland illusorisch geworden ist.

Obwohl vielleicht eine oder die andere Bundesfirma zeitweise etwas stärker beschäftigt war und hin und wieder die Hilfe ihrer Kollegen am Orte in Anspruch nehmen mußte, so waren doch die vorliegenden Aufträge meist nur von geringem Umfange und der Arbeitsmangel bei vielen der Kollegen so groß, daß ein Austausch von Stadt zu Stadt gar nicht in Frage kommen konnte.

Wenn nun auch nicht die Rede davon sein kann, daß eine bedeutende Belebung der gesamten Geschäftslage eingesetzt habe und daß die Branchen, welche besonders den Holzschnitt für die Ausschmückung ihrer Preislisten bevorzugen, ihre Tätigkeit voll entfalten können, so macht sich doch schon hier und da wieder eine leichte Bewegung zum Besseren bemerkbar und manch einer, der erst vorsichtig die Entwicklung der Dinge abwarten wollte, wagt sich bereits mit einer bescheidenen Reklame hervor. Und eingedenk des alten, wahren Sprichworts — Hoffnung läßt nicht zuschanden werden — wollen auch wir hoffen, daß dem ersten Mutigen bald andere Beherzte folgen mögen, welche durch ihr kühnes Vorgehen die noch Zögernden mit sich reißen.

So erfreulich es einerseits ist, daß sich durch das langsame Anziehen des Geschäfts gute Aussichten für die Hebung unseres Berufes eröffnet haben, so haben andererseits viele Kollegen unter der Arbeitsknappheit im letzten Jahr so zu leiden gehabt, und nicht jedem wird es glücken, so schnell wie es seine pekuniäre Lage erheischt, die so dringend nötige Arbeitsmöglichkeit zu finden; denn der Aufstieg wird nur sehr allmählich vonstatten gehen und sich in den verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes nicht gleichmäßig auswirken.

Deshalb ist es Pflicht eines jeden Bundesmitgliedes, hier helfend einzugreifen, um auf diese Weise alle noch verfügbaren Kräfte unserem Berufe zu erhalten.

Jeder, der in dieser schweren Zeit Überfluß an Arbeit hat, sollte nicht engherzig denken, sondern seine notleidenden Kollegen mit Arbeit unterstützen, um dadurch der Allgemeinheit zu nutzen.

Leider konnten wir im letzten Jahre den Kollegen, welche bei uns wegen Arbeitsunterstützung nachsuchten, keine Beschäftigung verschaffen, da von keiner Seite Angebote vorlagen. Wir wollen daher wünschen, daß wir recht bald durch das tatkräftige Eingreifen aller unserer Kollegen hierzu in den Stand gesetzt werden.

Die Geschäftsstelle erachtet es aus diesem Grunde für nötig, die Bundesmitglieder nochmals mit den Zielen der Arbeitsvermittlung bekannt zu machen, welche den Bundes-

vorstand veranlaßten, diese idealen Regungen und praktischen Erwägungen entspringende Einrichtung ins Leben zu rufen.

Da nicht allorts die Arbeitsmöglichkeiten die gleichen sind und oftmals die Betriebe einer Stadt reichlich zu tun haben, während diejenigen anderer Städte schwach beschäftigt sind, können durch Überweisung von Arbeiten an letztere Aufträge dem Holzschnitt erhalten bleiben, welche andernfalls der Chemigraphie zugeführt würden.

Außerdem bezweckt die Einrichtung, es den Kollegen in schlechten Zeiten zu ermöglichen, die in ihren Betrieben bei regulärem Geschäftsgang nötigen Gehilfen zu halten.

Weil nun aber die Arbeitsverteilung das Ziel haben soll, jedem einzelnen zu nützen, der sich in der unangenehmen Lage befindet, ohne Beschäftigung zu sein, in die Verlegenheit jeder kommen kann, so muß es auch die moralische Pflicht jedes einzelnen sein, der größere Aufträge schnell erledigen muß, die Hilfe der Kollegenschaft in Anspruch zu nehmen.

Der Bund Xylographischer Anstalten setzt mit dieser Mahnung an seine Mitglieder die Bemühungen fort, nach Möglichkeit die vorhandenen Aufträge zu verteilen und so allen Gliedern des Berufes Beschäftigung zu verschaffen. Dieses Tun ist löblich, entspringt einer vernünftigen Gewerbepolitik und kann deshalb Anspruch darauf erheben, von allen ein- und weitsichtigen Gliedern des Berufes unterstützt zu werden. Wir legen diese Unterstützung ganz besonders den Xylographenkollegen nahe, die sehr viel dazu beitragen können, der Geschäftsstelle für Arbeitsverteilung im Xylographiegewerbe den Erfolg zu sichern. Es braucht von ihnen nur darauf geachtet zu werden, daß in Zeiten weniger guten Geschäftsganges nicht in einem Betriebe längere oder regelmäßige Überstunden gemacht werden, während der andere Betrieb feiert. Weisen die Gehilfen den gut mit Arbeit versehenen Prinzipal darauf hin, daß andere Betriebe feiern und diesen Betrieben durch Überweisung von Arbeit geholfen werden kann, dürfte es dem gut beschäftigten Unternehmer schwer fallen, auch in Zeiten schlechten gewerblichen Geschäftsganges von den Gehilfen längere oder regelmäßige Überstunden zu verlangen.

Was im Xylographiegewerbe möglich ist und als Vorteil für den Beruf und die Allgemeinheit angesehen wird und auch tatsächlich ist, kann für die übrigen Berufe des graphischen Gewerbes kein Nachteil sein. Es liegt zweifellos auch im Interesse der übrigen graphischen Berufe, den Beschäftigungsgrad auszugleichen. Gewiß liegen die Verhältnisse in jedem der graphischen Berufe anders und eines schickt sich nicht für alle, aber allen ist gemeinsam, daß nur bei möglichst gleichmäßiger Beschäftigung der Gewerbeangehörigen das Ganze gewinnen kann. Darum ist auch hier mit ganzer Kraft danach zu streben, ähnliche Einrichtungen zu schaffen, wie sie der Bund Xylographischer Anstalten anstrebt. Die Kollegenschaft kann viel dazu beitragen, indem sie mit allem Nachdruck Arbeitssolidarität übt und regelmäßige Überzeitarbeit verweigert, solange noch geeignete Arbeitslose die Arbeitsnachweise bevölkern. Der Unternehmereinwand, daß die Eigenart der Auftragsverteilung sowie Betriebsgeheimnisse es nicht gestatten, den vorgeschlagenen Weg zu gleichmäßiger Beschäftigung der Gewerbeangehörigen zu gehen, ist im Zeichen internationaler Kartell- und Trustbildungen nicht stichhaltig. Auch das graphische Gewerbe wird früher oder später diesen Weg der Vertrustung oder Kartellierung gehen. Deshalb verschlägt es gar nichts, wenn schon jetzt darauf hingearbeitet wird, in Zeiten weniger guten Geschäftsganges Vorsorge zu treffen, daß nicht in einem Betriebe über die normale Arbeitszeit und in einem anderen gleichgerichtete Betriebe gar nicht gearbeitet wird. Das ist keine gute Gewerbepolitik! Solches wird auch sicher von allen Gewerbeangehörigen eingese-

hen, aber leider fehlt noch immer der Wille zum guten Tun; ganz besonders im Unternehmerlager. Ihn zu schaffen ist Sache der Gehilfenschaft. Denn wenn erst der gemeinsame Wille vorhanden ist, in Zeiten weniger guten gewerblichen Geschäftsganges darauf zu achten, daß nicht wenige Betriebe viel und viele Betriebe wenig Arbeit haben, sondern die vorhandene Arbeit möglichst auf alle Betriebe verteilt wird, dann findet sich auch ein Weg, zu diesem Ziele zu kommen. Denn wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg! Freilich ist manches dabei zu beachten, wenn eine Arbeitsverteilung Mittel zur Überwindung von gewerblichen Krisenzeiten sein soll. Ganz besonders im Unternehmerlager müßte darauf hingewirkt werden, daß Hilfe in Not nicht zu einer betrieblichen Schädigung des Helfenden umgewertet wird. Die Gehilfenschaft könnte hier wirklich angebrachte Erziehungsarbeit leisten. Doch das alles sind Fragen zweiten oder dritten Ranges, die zweifellos eine ausreichende Antwort haben würden, wenn erst der Wille zur Gewerbegemeinschaft lebendig ist. Die Bereitschaft der Gehilfen, in Zeiten guten gewerblichen Geschäftsganges den Anforderungen der Betriebe und der Kundschaft gerecht zu werden, muß durch die Bereitschaft der Unternehmer ergänzt werden, in gewerblichen Notzeiten einen Arbeitsausgleich zu schaffen.

Arbeitsausgleich, nicht Überstunden! ist die Losung der Jetztzeit.

Der Kampf gegen die öffentliche Wirtschaft.

Der Kampf des Kapitalismus gegen die öffentliche Wirtschaft, d. h. die wirtschaftliche Betätigung des Reichs, der Länder und Gemeinden macht von neuem von sich reden. Schon längst wurde er unter Schlagwort „Gegen die kalte Sozialisierung“ geführt. Die Erfolge müssen jedoch nicht den gehegten Erwartungen entsprechen haben, weil man sich nunmehr zu einem erneuten Vorstoß entschlossen hat. Zwischen den Spitzenverbänden der Industrie, des Großhandels, der Landwirtschaft, des Handwerks sowie des Bank- und Versicherungsgewerbes haben in den letzten Monaten über die Stellung der privaten zur öffentlichen Wirtschaft eingehende Verhandlungen stattgefunden, die zu einer soeben veröffentlichten gemeinsamen Kundgebung führten. Diese wendet sich an die Fraktionen der bürgerlichen Parteien im Reichstage sowie der Landtage und enthält die Grundsätze, die für die Stellungnahme bei allen gesetzgeberischen Beratungen über die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, insbesondere der preussischen Städteverordnung, der Landgemeindeordnung, der Beratung des Bodenreformgesetzes, des preussischen Städtebaugesetzes sowie des Etats und der Steuergesetze maßgebend sein sollen.

Es handelt sich also um ein planmäßig angelegtes Vorgehen des privaten Unternehmertums gegen die öffentliche Wirtschaft, das von der Arbeiterschaft nicht unbeachtet bleiben darf und sie zur energischen Gegenwehr herausfordert. Nach den in der Kundgebung vertretenen Grundsätzen ist die deutsche Wirtschaft wesentlich privater Natur, hiernach die private Wirtschaft auch im wesentlichen die Trägerin der Lasten, aus denen das Reich, die Länder und Gemeinden die Kosten ihres Haushaltes bestreiten. Deshalb müsse das Privateigentum die unantastbare Grundlage der Wirtschaft bleiben und dürfe die Leistungsfähigkeit der Privatwirtschaft nicht dadurch gefährdet werden, daß die mittelbar oder unmittelbar vom Reich, Ländern und Gemeinden betriebenen Unternehmungen mit den privaten Gewerbetreibenden des gleichen Erwerbszweiges in Wettbewerb treten. Durch die Bevorzugung der öffentlichen Unternehmungen auf steuerlichem Gebiete sowie sonstige ihnen zullebenden Vorteile sei ein fairer Wettbewerb von ihrer Seite ausgeschlossen. Ihr Bestehen vermehre die Übersetzung in einer Reihe von Berufszweigen und drücke die Preise unter das für den privaten Mitbewerber erträgliche Maß herab. Soweit eine Rationalisierung durch Abbau überflüssiger Betriebe geboten sei, müsse deshalb bei den öffentlichen Unternehmungen der Anfang gemacht werden. Zwischen den Regiebetrieben und den auf privatrechtlicher Form aufgebauten öffentlichen Unternehmungen bestehe kein Unterschied. Ihrer Ausbreitung sei in jeder Form und da entgegenzutreten, wo ihr Wettbewerb für die Privatwirtschaft noch nicht in Betracht komme, da es keinen Erwerbszweig gebe, bei dem nicht die gleiche Entwicklung wie in anderen eintreten könne, wenn nicht rechtzeitig vorgebeugt werde. Die Abwehr müsse sich auch gegen alle Bestrebungen richten, die das Privateigentum von Grund und Boden antasten, den freien Grundstücksverkehr durch ein kommunales Bodenmonopol beschränken wollen und die Produktivität und Kreditfähigkeit der Landwirtschaft durch staatliche oder kommunale Eingriffe zu gefährden drohen.

Diese Grundsätze enthalten nichts, was nicht schon bei früheren Gelegenheiten gegen die

öffentliche Wirtschaft ins Feld geführt worden wäre. Darunter befinden sich Behauptungen, die durchaus falsch oder nur vom einseitigen Standpunkt des Eigentumsfanatikers richtig sind, der die Wirtschaft als die nur ihm eigene Ausbeutungsdomäne betrachtet. Der Kampf gegen die öffentliche Wirtschaft wird von dem privaten Unternehmertum schon sehr lange geführt. Ja er besteht, seit es eine Privatwirtschaft gibt, denn stets hat diese in der wirtschaftlichen Betätigung des Staats und der Gemeinden eine Behinderung ihres Profitstrebens erblickt. Besonders heftig war dieser Kampf am Ende der merkantilistischen Periode. Er endigte damit, daß der Kapitalismus den Staat aus seiner bis dahin inne gehaltenen wirtschaftlichen Machtstellung herausdrängte und ihn gewissermaßen auf die Aufgaben des politischen Nachwächters beschränkte. Die mit der Herrschaft des Kapitalismus über die Wirtschaft verbundenen Mißstände nötigten jedoch Staat und Gemeinden verhältnismäßig bald dazu, wieder wirtschaftlichen Einfluß zu gewinnen. Insbesondere war es überall dort der Fall, wo es der Kapitalismus versuchte, seine monopolistische Herrschaft zur rücksichtslosesten Ausbeutung der Bevölkerung zu mißbrauchen. Nicht minder drängte die wirtschaftliche Entwicklung dazu, für die Befriedigung dringender sozialer Bedürfnisse entsprechende wirtschaftliche Einrichtungen zu schaffen, die selbst ins Leben zu rufen der Kapitalismus weder willens noch fähig war.

Wenn so die öffentliche Wirtschaft eine immer weitere Ausdehnung erfuhr, so sind es einerseits die Unterlassungssünden des Kapitalismus, andererseits seine alle sozialen Rücksichten außer Acht lassende Gewinnsucht, die diese Entwicklung verschuldete und zu unabwendbaren Notwendigkeiten werden ließ. Dem Privateigentum wie der kapitalistischen Bereicherungssucht mußten auf diese Weise Zügel angelegt werden, weil ihre Ausschreitungen zu einer Gefahr für die Gesellschaft wurden. Aber auch in anderer Richtung hat der Kapitalismus bis in die neueste Zeit hinein Reich und Staat zur weiteren Ausbreitung der öffentlichen Wirtschaft genötigt. Besonders trug dazu die Zerrüttung der deutschen Währung bei, die von kapitalistischer Seite systematisch gefördert wurde. Schließlich wendete sich das Blatt, und der Währungszusammenbruch traf wenigstens zum Teil seine eigenen Urheber. Mit dem Ende des Inflationsschwinds gerieten nicht wenige der raublustigen Inflationsschlechte aufs Trockene. Die gleichen Leute, die sich bis dahin in lächerlicher Überhebung als Retter der Wirtschaft aufspielten, mußten nun den verspotteten Staat um finanzielle Hilfe anflehen. Diese ist ihnen in reichlichem, vielfach überreichlichem Maße zuteil geworden. Sie konnte aber in Form von Krediten und Subventionen nur unter der Bedingung geleistet werden, daß sich der Staat in einer Reihe von Fällen die Kontrolle über die Kreditgewährung vorbehielt, in anderen sogar gezwungen war, die sanierungsbedürftigen Unternehmungen zu übernehmen, um sie vor dem Untergang zu retten. Die viel gerühmte Privatwirtschaft hatte kläglich versagt; nur die Hilfe des Staates konnte sie aufrecht erhalten. Das Unternehmertum hat sich diese Hilfe gern gefallen lassen. Jetzt braucht man sie nicht mehr und möchte sich den übernommenen Verpflichtungen entziehen. In gewissem Umfange ist es zum Schaden des Staates, der Steuerzahler und Verbraucher, durch Zerschlagung leistungsfähiger öffentlicher Unternehmungen bereits geschehen. Jetzt wird eine Fortsetzung angestrebt. Das muß verhindert werden!

Der Kapitalismus hat den genügenden Beweis erbracht, daß wir die öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden nicht entbehren können, die öffentliche Wirtschaft nicht eingeschränkt werden darf, sondern im Gegenteil erweitert werden muß. Die Absichten der Gegner der öffentlichen Wirtschaft streben danach, sie nur soweit zuzulassen, als es besondere Wohlfahrtsinteressen erfordere. Ihre Bestrebungen laufen also darauf hinaus, der öffentlichen Hand alle rentierenden Überschüsse abwerfenden Unternehmungen zu entreißen. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Verkehrsunternehmungen etc. sollen wieder in Privateigentum zurückverwandelt, dem Reich, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden jeder Eingriff in die Produktion oder Warenversorgung entzogen werden. Gelänge diese Absicht, dann hätte der Kapitalismus gewonnenes Spiel! Außerordentlich reiche Gewinnquellen ständen ihm zur Verfügung und der rücksichtslosesten Brandschatzung der Arbeiter und Verbraucher stellten sich keinerlei Hindernisse mehr in den Weg.

Bescheiden sind die Forderungen nicht, die sich derart aus der Kundgebung der kapitalistischen Wirtschaften ergeben. Der Kapitalismus geht in der Regel aber immer aufs Ganze! Er weiß auch warum. Das Unternehmertum fühlt durch die öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen die Fortsetzung seiner Kartellpolitik und damit seine ausbeuterische Monopolwirtschaft bedroht. Die Aufrechterhaltung und wei-

tere Ausdehnung der öffentlich wirtschaftlichen Unternehmungen macht es den Unternehmern immer schwieriger, die Preise der industriellen und landwirtschaftlichen Produkte auf der bisherigen Höhe zu halten. Auf diese Weise wirkt die Konkurrenz der öffentlichen Unternehmungen ihren Absichten entgegen. Das kapitalistische Unternehmertum will keinen Wettbewerb, da dieser seinen Ausbeutungsbestrebungen hinderlich ist. Sein Streben ist auf mühelosen Gewinn gerichtet, der sich nur in einer monopolisierten Wirtschaft erreichen läßt, die aber letzten Endes die Kaufkraft der Bevölkerung vernichtet und schließlich zum wirtschaftlichen Zusammenbruch führen muß. Der Durchsetzung dieser Absichten stehen die öffentlich wirtschaftlichen Unternehmungen im Wege. Deshalb will man sie beseitigen! Mit der Behauptung ihrer geringeren Leistungsfähigkeit, daß sie den privaten Unternehmungen nicht gewachsen sind, ist nichts zu erreichen. Die Tatsachen sprechen zu deutlich dagegen. Aus diesem Grunde geht man zu anderen Kampfmethoden über.

Das Vorgehen der kapitalistischen Wirtschaftsverbände darf nicht erfolgreich sein. Zu keiner Zeit hat sich die Notwendigkeit der Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft auf alle dazu geeigneten Gebiete deutlicher gezeigt als gegenwärtig. Die kapitalistische Mißwirtschaft in Produktion und Handel fordert entsprechende Gegenmaßnahmen. Der durch die öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen entwickelte Wettbewerb muß aufrecht erhalten und noch wirksamer gemacht werden. Ganz besonders die Arbeiterschaft hat das größte Interesse daran, ihre weitere Ausdehnung nach Kräften zu fördern. Hierbei darf es die Arbeiterschaft nicht bewenden lassen. Sie muß auch danach trachten, die gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen, die auf dem Gebiete der Selbsthilfe aus den Bedürfnissen der breiten Massen hervorzuwachsen und die sich — wie die Konsumvereine und sozialen Baubetriebe — zu achtungsgebietender wirtschaftlicher Bedeutung entwickelten, nachdrücklich zu unterstützen. Was sie in dieser Richtung erreichten sind Errungenschaften, die im Kampfe um ihren sozialen Aufstieg äußerst wichtig sind. Ihre weitere Ausbildung und Vervollständigung trägt dazu bei, die sozialen Kämpfe der Arbeiterschaft nicht nur zu erleichtern, sondern auch erfolgreicher zu gestalten. *Mattutat.*

Auf Hintertreppen.

(Der geplante Raubzug der Industrie.)

Seit Wochen tobt der Kampf um den Finanzausgleich. Man versteht darunter die Verteilung der Reichssteuern zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. In dem Kampf spielt das deutsche Unternehmertum eine besondere und sehr bedenkliche Rolle. Unter Führung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ist es bestrebt, die von den Gemeinden zu erhebenden Steuern zu ändern, d. h. zugunsten von Industrie und Handel und zuungunsten der Arbeiter, Angestellten und Beamten zu revidieren. Was bedeuten diese Pläne für die Lohn- und Gehaltsempfänger?

Um diese Frage zu beantworten und das Spiel der Unternehmer zu durchschauen, ist es nötig, folgendes zu wissen: Der durch Steuern, Abgaben usw. zu deckende Geldbedarf der deutschen Gemeinden wird auf 5000 Millionen (3 Milliarden) geschätzt. Sie werden u. a. aufgebracht 1. durch Beteiligung der Länder und Gemeinden mit 70 Proz. an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und mit 30 Proz. an der Umsatzsteuer, 2. durch Erhebung der Gewerbesteuer, deren Gesamtertrag in allen deutschen Gemeinden mit 500 Millionen (1/2 Milliarde) angenommen werden darf. Monatlang hat nun die industrielle Presse die Öffentlichkeit in dem Sinne bearbeitet, daß die Ausgaben der Gemeinden zu hoch und die Industriellen zu stark belastet seien, daß vor allen Dingen ein *Abbau der Gewerbesteuer* vorgenommen werden müsse. Zu untersuchen ist zunächst der Vorwurf der überhöhten Ausgaben durch die Gemeinden. Geht man den Dingen auf den Grund, dann ist festzustellen, daß die Gemeinden rund 80 Proz. ihrer Ausgaben für *Schulden* und für die *Erwerbslosenfürsorge* verwenden. Das sind zwangsläufige Lasten, wie auch die Industrie wohl wissen wird; zu guter Letzt, soweit die Erwerbslosenfürsorge in Frage kommt, die Kosten für die schlechte Wirtschaftspolitik der Regierung und der Unternehmer, die jetzt die Gemeinden zahlen müssen. Eine Senkung der Gewerbesteuer, wie sie das Unternehmertum verlangt, muß also ganz von selbst die Opfer der kapitalistisch-engstirnigen Wirtschaftspolitik, die breiten Massen treffen. Schule und Erwerbslosenfürsorge sollen darunter leiden. Man kann besonders von einer unmittelbaren Sabotage der Erwerbslosenfürsorge durch das Unternehmertum sprechen. Was den Scharfmachern im Reiche nicht gelang, soll nun auf dem Wege über die Gemeinden erreicht werden.

Aber noch mehr! Neben dem kulturellen und materiellen Opfer (Schule und Erwerbslo-

senfürsorge) mutet man den Massen eine weitere steuerliche Belastung zu. Mit Gründen, die einer Beweisführung im schwärzesten Botokendlande Ehre machen — das Unternehmertum behauptet, die gegenwärtigen Stadtverordnetenversammlungen zeigten bei der Bewilligung der städtischen Ausgaben nicht das nötige Verantwortungsgefühl — wird gefordert, daß die Gemeinden das steuerfreie Existenzminimum besteuern. Angeblich, um die städtische Vertretung der Arbeiterschaft „zum nötigen Verantwortungsgefühl“ zu erziehen, in Wirklichkeit aber, um das von der Industrie verlangte Steuergeschenk, den Abbau der Gewerbesteuer, recht groß zu machen. Dazu folgende Erinnerung: Das Reichsgesetz vom 3. September 1925 bzw. vom 19. Dezember 1925 erhöhte das steuerfreie Existenzminimum (das ist jener Teil vom Lohn oder Gehalt, der nicht von der Lohnabzugssteuer erfaßt wird, also steuerfrei bleibt) von 960 Mk. auf 1200 Mk. Die Arbeitnehmerparteien im Reichstag konnten diese wichtige Forderung der Arbeiterschaft durchsetzen, weil gerade die Lohnabzugssteuer durchaus überspannt, und mehr erbrachte, als im Vorschlag vorgesehen war. Selbst die bürgerlichen Parteien und bekannte Steuerfachleute und Volkswirtschaftler sahen die Notwendigkeit einer Lohnabzugssteuerenkung durch Erhöhung des Existenzminimums ein, schon aus Gründen der notwendigen Kaufkraftstärkung, also aus rein volkswirtschaftlichen Gründen. Das deutsche Unternehmertum sagt aber jetzt: Macht uns ein weiteres Steuergeschenk, ermäßigt die Gewerbesteuer; dafür könnt ihr ja die Arbeiter stärker belasten. Besteuert das Existenzminimum, nehmt von den Armen der Armen!

Um das Maß voll zu machen: der Reichsfinanzminister Dr. Reinhold hat vor Monaten eine ganze Reihe von Steuern ermäßigt. Die Ermäßigungen machten rund 500 Millionen (1/2 Milliarde) aus, also gerade so viel als die ganzen Gewerbesteuern erbringen. Unter den durch Reinhold ermäßigten Steuern befindet sich auch die für die Befriedigung des Geldbedarfs der Gemeinden wichtige Umsatzsteuer. An ihr sind ja, wie oben schon gesagt wurde, Länder und Gemeinden mit 30 Proz. beteiligt. Die Umsatzsteuer wurde durch Reinhold von 1 Proz. auf 0,75 Proz. gedrückt. Das allein bedeutet für das Jahr einen Ausfall in den Erträgen der Umsatzsteuer von ungefähr 350 Millionen Mark. Die Reinhold'sche Steuerenkung wurde mit der Notwendigkeit einer Preissenkung begründet und gerade die Senkung der Umsatzsteuer hatte auch nur dann einen Sinn, wenn damit eine Senkung der Warenpreise, also eine Stärkung der Massenkaufkraft, eintrat. Geschah das nicht, so war die Senkung der Umsatzsteuer ein Geschenk an Fabrikanten und Händler. In Wirklichkeit ist denn auch durch die Senkung der Steuer eine Senkung der Warenpreise nicht eingetreten — somit schenkt der Vater Staat Fabrikation und Handel jährlich 500 Millionen (1/2 Milliarde). Da gerade die Umsatzsteuer für die Befriedigung des Geldbedarfs bei den Gemeinden eine Rolle spielt, dürften die Gemeinden vorzugsweise unter der Reinhold'schen Freigebigkeit leiden. Was dem Unternehmertum geschenkt wurde, fehlt ihnen. Das Unternehmertum fordert aber weitere Geschenke, der Profitierung ist erwacht. Es erklärt: Besteuert das Existenzminimum!

Wird dem Wunsch und der Forderung des Unternehmertums nach Besteuerung des Existenzminimums Rechnung getragen, so bezahlen die Massen damit die von der gegenwärtigen bürgerlichen Regierung gemachten Steuergeschenke an die Industrie. Das Lohn Einkommen wird geschmälert, die Kaufkraft vermindert und die Überwindung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise wieder einmal sehr erschwert. Besteuerung des Existenzminimums ist Sabotage der Erwerbslosenfürsorge und Lohnkürzung. Was das angesichts der Wirtschaftskrise und der Arbeitsmarktlage heißt, braucht nicht mehr dargelegt zu werden. Das Unternehmertum aber sei gewarnt: *Laßt die Finger vom Existenzminimum!*

Von der Wandlungsfähigkeit der Unternehmer.

Jeder Tag bringt einen neuen Beweis für die festgeschlossene Internationale der Unternehmer. Vor wenigen Tagen ist ein europäisches Aluminiumsyndikat errichtet worden, zu dem die Länder Deutschland, Frankreich, England, Österreich, Norwegen und die Schweiz gehören. Aufgabe dieses Kartells ist: Preisregelung und der Austausch von Erfahrungen. In den letzten zwei Jahren sollen mehr als 40 überstaatliche Kartelle neu errichtet worden sein. In allen Ländern weicht die nationalistische Phrase dem Willen zur überstaatlichen Zusammenarbeit. Es steht fest, daß das Kapital noch niemals so fest über die Landesgrenzen hinaus verbunden war, als gegenwärtig. Ein Stillstand dieser Entwicklung ist noch nicht abzusehen.

Es hat sich also im Denken der Kapitalistenwelt ein kolossaler Umschwung vollzogen. Nicht nur ändert sich die Gesinnung des einzelnen, es wundert auch seitens grober Organisationen

systematisch der Boden für die internationale Gemeinschaftsarbeit des Kapitals vorbereitet. So veranstaltete kürzlich die Industrie- und Handelskammer zu Berlin einen Presseabend, wo die Frage der internationalen Kartelle eingehend behandelt wurde. Der Hauptreferent des Abends, Herr Dr. Meinhardt, Vorsitzender des Internationalen Glühlampensyndikats, legte mit treffenden Worten dar, wie sich die Meinungen der Unternehmer bezüglich der internationalen Zusammenarbeit geändert hätten. Er führte dazu folgendes Beispiel an: „Als wir vor etwa vier Jahren mit diesen Verhandlungen (Errichtung des Glühlampenkartells) begannen, bestanden noch Hemmungen aller Art, Schwierigkeiten türmten sich auf, insbesondere in der Richtung des nationalen oder nationalistischen Empfindens. Es bestand ein beherztes Mißtrauen aller gegen alle. . . Damals traf ich auf einer Auslandsreise einen bekannten deutschen Industriellen, mit dem mich auch persönliche Beziehungen verbanden. Ich erzählte ihm den Anlaß meiner Anwesenheit in London, er klopfte mir auf die Schulter und sagte: „Alter Freund, sei vorsichtig, mit den Brüdern hier ist nichts zu machen; die wollen nur unsere guten deutschen Erfahrungen und unsere gute deutsche gründliche Arbeit; aber sie geben uns nichts und denken auch gar nicht daran, uns wieder in unsere früheren Märkte hinein zu lassen.“ Meine Herren, dieser selbe große Industrielle ist jetzt von der Partei in Romsey gewesen und zählt mit zu den begeistertsten Anhängern internationaler Verständigung.“

Nicht nur der Unternehmer, den Herr Meinhardt als Beispiel der Sinnesänderung heranzieht, sondern wohl die meisten sind in kurzer Zeit von einem Saulus zu einem Paulus geworden. Mögen sie sonst politisch stehen wie sie wollen, wirtschaftspolitisch sind sie international bis auf die Knochen. Das internationale Zeitalter für das Kapital beginnt. Wohin man auch blickt und welche Zeitung man aufschlägt, täglich kann man das Aneinanderknüpfen neuer Fäden beobachten.

Allmählich kommen die Unternehmer allgemein zu der Überzeugung wie Walter Leaf, der Präsident der internationalen Handelskammer, sie einmal in folgende Worte kleidete: „Für den Kaufmann ist eine politische Grenze eine abschauliche Grenze, die künstlich die trennt, die danach streben, zusammen zu kommen.“ Lange Zeit hindurch wurden die Arbeiter auf Gassen und Märkten als vaterlandslose Gesellen beschimpft. O, wären die Arbeiter, Angestellten und Beamten international nur so fest organisiert als es die Unternehmer sind!

Wie sie den Artikel 165 der Reichsverfassung auffassen.

Der Artikel 165 der Reichsverfassung soll den Arbeitern und Angestellten die gleichberechtigte Mitwirkung im Produktionsprozeß sichern. Es dürfte bekannt sein, daß die Unternehmer sich entschieden gegen die Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten wehren. Die Wühlereien gegen den Reichswirtschaftsrat und andere Einrichtungen sind ein deutlicher Beweis dafür. Die Gewerkschaften erstreben u. a. auch die paritätische Besetzung der Unternehmerkammern. Hiergegen lehnen sich die Unternehmer mit aller Macht auf. Solche unbestrittenen Machtobjekte wollen sie natürlich nicht aus der Hand geben. Ein Beispiel für diese Zähigkeit wurde kürzlich anläßlich des 70-jährigen Jubiläums der Industrie- und Handelskammer zu Bochum gegeben. Der Syndikus dieser Kammer, Dr. Hugo, sagte dort bezüglich der paritätischen Mitarbeit der Arbeiter und Angestellten u. a. folgendes:

„Wenn von gewerkschaftlicher Seite die Forderung auf paritätische Umgestaltung der Handelskammern erhoben wird, so ist demgegenüber die Frage zu stellen, welche sachlichen Voraussetzungen sind für eine solche Forderung gegeben? Der Artikel 165 der Reichsverfassung sagt über die Parität der Berufsvertretungen gar nichts, im Gegenteil, der erläuternde Absatz III spricht ausdrücklich von „Vertretungen der Unternehmer“. Politische Gesichtspunkte sind von vornherein auszuschalten, sie gehören nicht in die Arbeit der Industrie- und Handelskammern hinein. Sachlich ist die Parität überall dort anzuerkennen, wo ein Ausgleich der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlich ist. Das dürfte im Streit um die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Fall sein. Damit haben die Kammern nichts zu tun; das ist Sache der Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie der staatlichen Institutionen des Schlichtungswesens. Mit Ausnahme des Berufsschulwesens dürfte kaum ein Arbeitsgebiet in den Kammern vorhanden sein, das nach der Gemeinschaftsarbeit verlangt. Die sämtlichen übrigen Arbeitsgebiete besitzen keinerlei Interesse für die Arbeitnehmervertretungen. Andererseits würde die Parität die Arbeitsfähigkeit der Kammern zweifellos lahm legen. . . Mit dem Eintreten der Arbeitnehmer rückt der politische Gegensatz in die Kammern

hinein. (!) Die weit auseinandergehenden wirtschaftlichen Anschauungen lassen eine positive Arbeit nicht aufkommen. . . Es heißt einer gesunden historischen Entwicklung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitpolitik Gewalt antun, wenn man die gut arbeitenden Industrie- und Handelskammern um politischer Gedankengänge willen unkrempeln wollte.“ Wie der Syndikus der Bochumer Handelskammer hier den Artikel 165 der Reichsverfassung auslegt, so dürfte es allgemein bei den Unternehmern geschehen. Es wird notwendig sein, durch die Arbeiter und Angestellten mit absoluter Festigkeit den wirklichen Inhalt der Reichsverfassung überall zur Geltung zu bringen.

Sozialpolitik.

Die soziale Frage wird in der jetzigen Zeit in den verschiedensten Kreisen diskutiert. Katholische Sozialpolitiker fragen nach dem Menschen in der Wirtschaft, die durch die zunehmende Rationalisierung in steigendem Maße „entseelt“ wird. Ernst zu nehmende bürgerliche Sozialpolitiker (Wilbrandt, Brentano) fordern eine neue Ara der Sozialpolitik, die Industriellen seufzen unter dem Druck der sozialpolitischen Lasten, die Gewerkschaften schlagen neue sozialpolitische Maßnahmen vor. Angesichts dieser Tatsachen reizt es, die ganze Problematik der Sozialpolitik zu überschauen.

Wir überspringen alle langweiligen Definitionen, stellen nur voraus, was Sozialpolitik heute praktisch ist: *die Summe der Maßnahmen, mit denen der Staat dem Proletariat, d. h. der Klasse zu Hilfe kommt, deren Glieder Beruf es ist, gegen Lohn abhängige Arbeit zu leisten.* Diese soziale Frage, die aus dem Lohnarbeitersdasein erwächst, ist eine Begleiterscheinung der kapitalistischen Wirtschaftsweise. Sie ändert dauernd ihr Gesicht, sie war vor Jahrzehnten anders geartet, als sie es heute ist. Bei dem Versuch, die Wandlungen zu skizzieren, soll keine Geschichte der Sozialpolitik geschrieben werden, sondern nur eine Charakteristik ihrer einzelnen Phasen.

Im Beginn des vorigen Jahrhunderts bedrohte die kapitalistische Ausbeutung die Gesundheit der Bevölkerung in den Industriebezirken. Die Gegenmaßnahmen der Regierungen waren Beschränkungen der Arbeitszeit für Frauen und Kinder und ähnliches. Der Staat machte sein militärisches Interesse gegen den Raubbau an Menschenleben geltend.

Die Sozialpolitik, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von Bismarck eingeleitet wurde, hatte einen gänzlich anderen Charakter. Da die Arbeitslöhne nicht ausreichten, um für Unglücksfälle Rücklagen zu machen, erwuchs den Arbeitern bei Krankheit, Invalidität oder Alter unmittelbare Not und der Allgemeinheit Hilfeverpflichtung. Die „Stellung des Arbeiters in der Gesellschaft“ war das Thema dieser sozialen Frage. Die Lösung wurde durch Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung gefunden. Diese Einrichtungen sollten zugleich ein politisches Mittel sein, um die Selbsthilfe der Arbeiter überflüssig zu machen, die Arbeiter von den entstehenden Gewerkschaften fernzuhalten. Die Kreise, die von der Sozialpolitik die Wirkung erwarteten, mußten sich täuschen, weil sie das Wesen der sozialen Frage verkannten, weil sie meinten, daß Not nur in Unglücks- und Ausnahmefällen eintrete und daß die Not lediglich eine materielle sei.

Weitere Entwicklung sah ein Wachsen der Koalitionen, ein Auftreten dieser Koalitionen als Machträger der Arbeiterschaft, ein Emporkommen von neuen Kräften in der Gesellschaftsstruktur. Der Gesetzgeber, der zuerst die Gewerkschaften offen bekämpft hatte, ihnen dann passiv — feindlich — gegenübergestanden war, trug bis zum Krieg dieser Tatsache in keiner Weise Rechnung. Infolgedessen war die Welt der Arbeit rechtlich völlig ungeordnet, das Verhältnis von Gewerkschaften zu Unternehmerorganisationen und Staat unklar, die Arbeit als Wirtschaftsfaktor war rechtlos. Erst die Umwälzung von 1918 brachte die rechtliche Anerkennung der Gewerkschaften und das Versprechen: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht“. Man könnte, wenn man die Arbeiterversicherungs-gesetzgebung als erste Phase der Sozialpolitik bezeichnet, die Revolutionsgesetzgebung im Arbeitsrecht als zweite Phase betrachten. Noch ist diese zweite Phase nicht abgeschlossen, noch warten wir auf das einheitliche Arbeitsrecht; da kündigt sich bereits eine neue Problematik, die meines Erachtens im Rahmen dieser Wirtschaftsordnung überhaupt nicht zu lösen ist. Sie wird oft formuliert als die Frage nach dem Menschen in der Wirtschaft. Gemeint ist damit die Herabwürdigung des Menschen zum Diener der Maschine, die Entseelung der Arbeit durch Rationalisierung, Fordismus, Taylorismus. Es ist nicht zu leugnen, daß die einschichtige Forcierung der physischen Leistung wertvolle, auch für die Volkswirtschaft wertvolle Kräfte verkümmern läßt, die z. B. im Handwerk noch alle in die Arbeit eingehen. Doch scheint mir in dieser Fragestellung das Wesentlichste außer Acht ge-

lassen zu sein. Die seelische Verbundenheit des Arbeiters mit seiner Arbeit wird durch jede Entwicklung der Technik und der Arbeitsteilung mehr oder weniger gelöst. Das Versinken des Handwerkerideals ist eine notwendige Folge einer Produktion in Großbetrieben, die wir aus anderen ökonomischen Gründen wünschen müssen und die diese Folgen auch dann haben würde, wenn wir nicht in kapitalistischen Zuständen lebten. Die soziale Frage so gefaßt, löst sie von dem, was das Problem von heute ist: daß nämlich jede Verbesserung des Produktionsapparates zum Schaden der Gesellschaft ausschlägt, Krisen heraufbeschwört, Arbeitslosigkeit und Mittellosigkeit vieler Millionen zur Folge hat und die Völker schließlich in imperialistische Verwicklungen und Kriege stürzt, daß jede Verbesserung der Produktionsmittel die Wucht der Gesetzlichkeit steigert, die diese Produktivkräfte aus sich heraus entwickeln, die wir Menschen nicht beherrschen, sondern denen wir anheim gegeben sind.

Die entseelenden Wirkungen der Rationalisierung könnte man schließlich durch Verminderung der Arbeitszeit bis zu einem erträglichen Maße mildern. Dieser Lösungsvorschlag stößt aber an gesellschaftliche Barrieren. Nicht Herabsetzung der Arbeitszeit bietet man an, sondern Erhöhung. Die soziale Frage von heute als Frage nach dem Menschen in der Wirtschaft zu formulieren ist also falsch. Richtiger ist meines Erachtens die Frage nach dem Menschen in der Gesellschaft. Die Eigentumsverhältnisse unserer Zeit bringen es mit sich, daß die Wirtschaftskräfte der Herrschaft der Menschen entwachsen. Aktiengesellschaften werden zu Riesenbetrieben, Unternehmungen schließen sich zu Kartellen zusammen, in deren Hand dann Produktions- und Preisregelung liegt. Alle diese Neubildungen bewegen sich in der Richtung zunehmender Anonymität. I. G. Farbenindustrie, Rheinisch-Westfälisches Kohlenyndikat, AEG., das sind riesenhafte Kolosse, die ihren Eigenprofit-Interessenwillen haben und Hunderttausende Menschen dirigieren, vom Direktor bis zum Arbeiter. Und niemand eigentlich dirigiert sie. Wir haben keine Gesamtsteuerung der Wirtschaft und taumeln von Krise zu Krise, von Konflikt zu Konflikt. Wir sehen bei unerhörten Möglichkeiten zur Schaffung von Gütern größtes faktisches Elend der arbeitenden Massen. Das Wirtschafts-subjekt Mensch und der Wirtschaftszweck: Wohlstand der Gesellschaft wird vollständig verdrängt von dem Wirtschaftssubjekt Kapital und dem Wirtschaftszweck: Profit. Offenbar wird die Problematik beim Proletariat als der Klasse, auf deren Rücken so oder so alle Lasten zu liegen kommen, und deshalb steht die soziale Frage heute vor uns als Frage nach dem Menschen im Proletariat, nach dem proletarischen Menschen in der Gesellschaft. Entseelung der Arbeit ist nicht nur Verlorengang wirtschaftlicher Kräfte, sondern auch Entseelung des Menschen, Arbeitslosigkeit ist nicht nur nicht wieder einzu- bringender volkswirtschaftlicher Schaden, sondern auch seelischer Druck auf Menschen.

Die Prädiger der Wiederbesetzung der Arbeit, die Werkstattausstellung, Erblichkeit des Arbeitsplatzes und anderes mehr anbieten, werden sagen, sie seien nicht verstanden. Sie wollen mit ihren Vorschlägen die Produktivität der Arbeit erhöhen. Abgesehen davon, daß dieser Erfolg sehr zweifelhaft ist, es kommt heute weder allzusehr auf die Erhöhung der Produktivität noch auf die Heraushebung einzelner Arbeiterkategorien aus dem typischen Lohnarbeiterschicksal, sondern in erster Linie auf das typische Lohnarbeiterschicksal selbst an. Wir haben nicht die Aufgabe, mit viel Schauspielertalent ein selbsterfundenes Steckenpferd zu reiten, sondern die Pflicht, der sozialen Frage von heute — Bändigung der Wirtschaftskräfte, Ersetzung des Profitprinzips durch das Gemeinwohlprinzip — ins Auge zu sehen. Die Frage besteht nicht erst seit heute. In den letzten Jahren aber wurde sie akut. Vor dem Kriege schnitt man die Diskussion über Lösungsmöglichkeiten mit dem Begriff soziale Revolution oder Sozialismus ab. Als 1918 die Frage konkret gestellt war, sahen wir, wie wenig diese Begriffe genigten. Die heute akut gewordene soziale Frage, deren Teile, wie z. B. das Arbeitslosensproblem, dringend nach Lösung verlangen, wird zu Wegen drängen, wie sie in den Artikeln 156 und 165 der Reichsverfassung angedeutet sind, zu Wirtschaftsdemokratie und fühlbaren Beschränkungen des Verfügungsrechtes über Eigentum.

Man kann sich denken, daß die Unternehmer mit allen Mitteln versuchen, den Staat auf seinem Wege zu sozialpolitischer Initiative zu hemmen. Die Probleme aber sind da und die Konsequenzen unabweislich. Die Nachteile, die aus der ungelösten sozialen Frage für Kultur und Gesellschaft entstehen und die wachsende Macht der Arbeiterklasse werden bewirken, daß die Diskussion über die Lösung nicht zur Ruhe kommt und die Lösung selbst in Angriff genommen wird. Arbeiterversicherung, Gewerkschaften und Arbeitsrecht schaffen erst das Fundament, von

dem aus der Bau der neuen Gesellschaft begonnen werden kann. Dieses Fundament steht noch ganz in der kapitalistischen Welt. Die beginnende dritte Periode der Sozialgesetzgebung wird diese kapitalistische Welt überwinden müssen. Zu diesem Werk bedarf es ungeheurer Schöpferkraft und eines gewaltigen Tatwillens der Arbeiterschaft.

K. Schäfer.

Die „Auslegung“ der geltenden Arbeitszeitverordnung.

Bei der Schaffung der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 hatte das Reichsarbeitsministerium die besondere Absicht, einen Arbeitszwang einzuführen. Das sollte nicht deutlich ausgesprochen werden, um den Widerstand der Arbeiterschaft nicht allzusehr hervorzurufen. Die in den Paragraphen 3, 4, 10 und möglichst auch die im § 6 vorgesehene Mehrarbeit sollte auf Anordnung des Arbeitgebers von den Arbeitern geleistet werden, ohne daß die Arbeiter dabei irgendwie mitzureden haben sollten. Diese Absichten hat man im letzten Absatz des § 5 dadurch angedeutet, daß bestimmt wurde: „Die Ausnahmen der Paragraphen 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.“

Es kam trotzdem anders, weil die Gerichte aus der Verordnung nicht herausgelesen haben, daß der Gesetzgeber tatsächlich den Arbeitszwang wollte. Jedenfalls bestand aber die für einen Gesetzgeber sicherlich nicht einwandfreie Rechtslage, daß nach den Bestimmungen des Tarifvertrages Überarbeit verboten sein konnte, die nach der Arbeitszeitverordnung trotzdem erlaubt war. Hier liegt die Auffassung sehr nahe, daß der Gesetzgeber den Tarifbruch geradezu begünstigt wollte.

Nach Inkrafttreten der Arbeitszeitverordnung wandten sich namhafte Arbeitsrechtler, wie Pottthoff (im Arbeitsrecht 1924, Spalte 237 und 1926, Spalte 871), Flatow (im Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Septbr. 1924, Leitartikel) und nachdem auch noch Riese (im Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Juli 1925, Spalte 460) sowie Bodmann (im Arbeitsrecht, Dezember 1925, Spalte 1011) gegen die nicht deutlich ausgesprochenen Absichten des Gesetzgebers.

Die nach den vorgenannten Paragraphen zulässige Mehrarbeit kann von den Arbeitern nur dann verlangt werden, wenn der Arbeitgeber sich mit den Arbeitern verständigt hat. Eine einseitige Anordnung solcher Mehrarbeit ist rechtsunwirksam. Fristlose Entlassung bei Weigerung der Arbeiter kommt also nicht in Frage. Eine befristete Entlassung wäre unter Umständen unbillige Härte nach dem Betriebsrätegesetz. Der Charakter der Arbeitszeitverordnung bleibt bei dieser Auffassung der eines Arbeitsschutzgesetzes, das die Höchstgrenze der erlaubten Arbeitszeit festlegt, aber zur Leistung nicht einseitig verpflichtet. Die verschleierte Absicht des Gesetzgebers, daraus ein Arbeitszwangsgesetz zu machen, ist abzulehnen. Durch Bescheide haben sich der Preußische Handelsminister (Reichsarbeitsblatt amtl. Teil, Nummer 15/1925, S. 156) und der Sächsische Arbeitsminister (Leipziger Gewerkschafts-Zeitung, 1. Oktober 1924) der Auffassung angeschlossen, daß die Arbeitszeitverordnung ein Arbeitsschutzgesetz ist. Folgende Gerichte vertreten ebenfalls diese Ansicht: Landgericht Leipzig (Arbeitsrecht und Arbeiterversicherung, 1925, Seite 21), Landgericht Potsdam (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Februar 1925, Spalte 119), Landgericht Essen (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Januar 1925, Spalte 53), Landgericht I Berlin (Schlichtungswesen, April 1925, Spalte 73) und Sächsisches Oberlandesgericht Dresden (Arbeitsrecht und Arbeiterversicherung, 1926, S. 51).

Für die von dem Gesetzgeber gewünschte, aber nicht deutlich ausgesprochene widerspruchsvolle Verpflichtung zur Mehrarbeit traten dagegen folgende Gerichte ein: Landgericht Osna-brück (Schlichtungswesen, November 1924, Seite 196), Landgericht Braunschweig (Juristische Wochenschrift, September 1925, Seite 1904) und Landgericht Hagen (Reichsarbeitsblatt amtl. Teil 1926, Seite 319).

Es ist nicht verwunderlich, daß das Reichsarbeitsministerium das letztgenannte Urteil an hervorragender Stelle und in vollem Wortlaut im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht hat, da hier der Wunsch des Gesetzgebers und das Urteil der Gerichte übereinstimmen. Trotzdem darf die Absicht des Gesetzgebers, hinterherum einen Arbeitszwang einzuführen, als gescheitert angesehen werden, denn die Mehrzahl der Arbeitsrechtler und der Gerichte lehnen diesen Arbeitszwang ab.

Eine weitere Streitfrage hat sich daraus ergeben, daß infolge der nunmehr auch vom Reichsgericht anerkannten Nachwirkung abgelaufener Tarifverträge, bei Beginn einer tariflosen Zeit die normativen Bestimmungen des abgelaufenen Tarifvertrages als Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages weiterleben. Wenn also der Tarifvertrag in Wegfall gekommen ist, hat sich damit der Arbeitsvertrag nicht geändert, sondern er besteht mit dem bisherigen Inhalt

fort. Da die Unabdingbarkeit weggefallen ist, können allerdings durch beiderseitige Verständigung andere Bedingungen vereinbart werden. Das trifft jedoch nur soweit auf die Arbeitszeit zu, als die im Tarifvertrag etwa festgelegte Mehrarbeit ihre Wirksamkeit mit dem Ablauf des Tarifvertrages verloren hat und weitere Mehrarbeit im Rahmen der Paragraphen 3 und 4 der AZVo. erst erneut vereinbart bzw. gemäß § 6 AZVo. behördlich genehmigt werden mußte, wozu dann auch noch notwendig wäre, daß die Arbeiter sich bereit erklären, diese genehmigte Mehrarbeit auch zu leisten. Trotz der Nachwirkung der Tarifverträge steht nach Ablauf eines Tarifvertrages der Leistung von Mehrarbeit das in der Arbeitszeitverordnung enthaltene gesetzliche Verbot entgegen. Es gilt nach Ablauf des Tarifvertrages § 1 der AZVo., also der Achtstundentag. Arbeiter, die sich nach Ablauf des Tarifvertrages weigern, die bisherige Mehrarbeit weiter zu leisten, können nicht fristlos entlassen werden. Wissenschaftler und Gerichte haben den Grundsatz, daß nach Ablauf eines Tarifvertrages und Nichterneuerung desselben der gesetzliche Achtstundentag gilt, bisher einmütig anerkannt. (Siehe hierzu Literatur und Judikatur in der Beilage Arbeitsrecht und Arbeiterversicherung 1925, Seite 38 und 1926, Seite 14, 22, 46 und 62). Es war also in dieser Beziehung gelungen eine einheitliche und einwandfreie Auffassung zu erreichen, was leider unsere Arbeitsrechtler nicht ruhen ließ.

So haben denn auch Pottthoff (im Arbeitsrecht 1926, Spalte 317 besonders 319) und Herschel (in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht 1926, Spalte 667 besonders 674) herausgefunden, daß nach Ablauf und Nichterneuerung eines Tarifvertrages, der Mehrarbeit vorgesehen hat, unmittelbar im Anschluß der Unternehmer die Mehrarbeit an dreißig Tagen gemäß § 3 und die genehmigte Mehrarbeit gemäß § 6 der AZVo. insoweit einseitig fordern kann, als die Mehrarbeit im abgelaufenen Tarifvertrag vorgesehen war, ohne daß die Arbeiter sich dagegen rechtswirksam wenden können. Denn die Mehrarbeitsverpflichtung aus dem Tarifvertrag sei Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages geworden und nun käme es nur darauf an, ob in anderer Weise Mehrarbeit zulässig ist, die dann von den Arbeitern geleistet werden müsse, weil es rechtlich bedeutungslos sei, wenn der ursprüngliche Grund zur Leistungspflicht durch einen anderen gesetzlich zulässigen Grund abgelöst werde.

Mit dieser Entdeckung geraten die beiden vorgenannten, bisher ziemlich geklärten, Materien wieder in den Streit der Parteien. Die Ablehnung der Verpflichtung zur Leistung außer-tariflicher Mehrarbeit ohne gegenseitige Vereinbarung und der Grundsatz, daß nach Ablauf eines Tarifvertrages der gesetzliche Achtstundentag gilt, werden fast wertlos, wenn der Unternehmer durch Ausnutzung der Paragraphen 3 und 6 AZVo. die eingegangene und erloschene tarifliche Mehrarbeitsverpflichtung auf diese Weise weiter ausnutzen kann. Die Auffassung von Pottthoff und Herschel ist auch nicht richtig. Es ist doch ebenfalls ein Arbeitszwang, den Pottthoff und Herschel anerkennen, wenn sie nur darauf sehen, daß die Mehrarbeit auf Grund der Arbeitszeitverordnung zulässig ist. Dadurch wird wiederum der Wille der Arbeiter ausgeschaltet. Die Arbeiter, die durch ihre Gewerkschaft bereit waren, eine tarifliche Mehrarbeitsverpflichtung einzugehen, sind noch lange nicht bereit, damit auch anzuerkennen, daß sie nach Ablauf des Tarifvertrages in dem gleichen Ausmaße zu Mehrarbeit gemäß der Paragraphen 3, 4 und 6 der AZVo. verpflichtet sind. Wenn man den Willen der Arbeiter zugrundelegt und deren Recht auf freie Vereinbarung des Inhaltes des Arbeitsvertrages außerhalb der Geltung eines Tarifvertrages anerkennt, dann kann man nicht, wie Pottthoff und Herschel dies tun, gleichzeitig unter Außerachtlassung der Motive aus der Zulässigkeit zur Mehrarbeit wiederum eine Verpflichtung zur Mehrarbeit machen wollen. Die Gewerkschaften müssen infolgedessen die Ansicht von Pottthoff und Herschel ablehnen und nach wie vor die bisher herrschende Meinung vertreten, daß nach Ablauf und Nichterneuerung des Tarifvertrages der gesetzliche Achtstundentag gilt.

Den Arbeitgebern steht es ja frei, durch ihre Vereinigungen einen neuen Tarifvertrag mit den Gewerkschaften abzuschließen oder sie können sich auch mit den Arbeitern über eine zulässige Änderung der Arbeitsverträge verständigen. Niemand darf aus einer Bereitwilligkeit für einen bestimmten Zweck ein genereller Zwang werden, gesetzliche Mehrarbeit leisten zu müssen.

Das Arbeitsschutzgesetz, dessen Entwurf ja in den nächsten Tagen der Öffentlichkeit übergeben werden soll, wird auch diese Materien endgültig zu regeln haben. Die Gewerkschaften werden mit aller Energie darauf dringen müssen, daß klare Verhältnisse geschaffen werden. Geheime oder offene Absichten, einen Arbeitszwang einzuführen, müssen die Gewerkschaften nach wie vor entschieden ablehnen.

* Eugen Rosenstock in seinem Buch „Lebensarbeit in der Industrie“.

Neue Vorschriften über die Anwartszeit in der Erwerbslosenfürsorge.

(Zur Beachtung der Kollegen empfohlen.)

Bekanntlich wurde die Erwerbslosenunterstützung nur dann gewährt, wenn der Erwerbslose in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Erwerbslosigkeit, d. h. der Unterstützungsbedürftigkeit eine mindestens dreimonatige Krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Diese Voraussetzung brachte das öfteren, vom Gesetzgeber ungewollte soziale Härten mit sich. Obwohl für Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als 6 Wochen unterstützungsbedürftig wurden, keine Wartezeit bestand und auch die Aufnahme kurzfristiger Arbeit bis zur Dauer von einer Woche den Unterstützungsfall nicht unterbrach, so konnten doch diese Bestimmungen nicht verhindern, daß Erwerbslose, die, obwohl schon lange Zeit unterstützt worden waren, nach einer Arbeitsaufnahme von kürzerer Dauer als drei Monaten (die aber doch über sechs Wochen hinaus ging), nicht wieder in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen werden konnten, weil sie die Anwartschaft auf die Unterstützung verloren hatten. Aus diesem Grunde hat der Reichsarbeitsminister nun eine Verordnung erlassen, die bestimmt:

1. In die Frist von 12 Monaten wird diejenige Zeit nicht mit eingerechnet 1. wenn der Erwerbslose eine Beschäftigung ausgeübt hat, die ihrer Art nach (Krankenversicherungspflichtig) die Anwartschaft auf die Erwerbslosenunterstützung begründet, aber weniger als drei Monate gedauert hat;

2. Während der Arbeiter durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, eine solche Beschäftigung fortzusetzen;

3. Während der Arbeitnehmer auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde.

Durch diese Bestimmungen werden tatsächlich grobe soziale Härten beseitigt. Dies sei an einem Beispiel gezeigt: Hat ein Arbeitnehmer vom 1. Januar bis 31. Oktober, also 43 Wochen lang Erwerbslosenunterstützung bezogen und dessen Unterstützungsdauer auf 52 Wochen verlängert worden war, also bis zum 31. Dezember, hat im Falle einer Arbeitnahme von 8 Wochen, vom 1. November an gerechnet, und anschließender erneuter Erwerbslosigkeit vom 31. Dezember, keine Unterstützung erhalten können, weil innerhalb der letzten 12 Monate die dreimonatige Krankenversicherungspflichtige Beschäftigung nicht erfüllt ist. Nunmehr wird die achtwöchentliche Beschäftigung in die zwölfmonatsfrist nicht mit eingerechnet. Sie bleibt bei der Fristberechnung außer Ansatz und der Erwerbslose kann daher die Unterstützung noch 9 Wochen lang beziehen. Das einzige, was er zu erfüllen hat, ist eine neue Wartezeit zurückzulegen.

Dieselben Verbesserungen erfolgen auch in den anderen Fällen. So wird Krankheit oder Verwahrung nicht in die zwölfmonatsfrist mit eingerechnet, d. h. durch Krankheit oder Verwahrung kann die Anwartschaft nicht verlustig gehen.

Alle diejenigen Erwerbslosen, denen auf Grund der alten Bestimmungen die Erwerbslosenunterstützung versagt wurde, weil die Anwartschaft nicht erfüllt war, und heute noch erwerbslos sind, tun gut daran, auf Grund der neuen Bestimmungen einen neuen Antrag auf die Einbeziehung in die ordentliche Erwerbslosenfürsorge zu stellen.

Die neuen Bestimmungen traten mit dem 1. November in Kraft.

Das Krisenfürsorgegesetz für die ausgesteuerten Erwerbslosen.

Nach zähem Ringen mit den Regierungsparteien im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages und der bürgerlichen Regierung ist es gelungen, ein einigermaßen annehmbares Krisenfürsorgegesetz für die Ausgesteuerten zu verabschieden. Dank der besonderen Energie der Sozialdemokratie ist nun die Hilfe für die Ausgesteuerten verwirklicht. Seit Wochen schon ging der Kampf um die Ausgesteuertenfürsorge. Es war höchste Zeit, daß für die Ausgesteuerten etwas getan wurde. Denn die Herbststürme gehen über das Land und die winterliche Kälte wird bald ihren Einzug halten. Der Regierung und den Regierungsparteien konnte nur das notwendigste für die Ausgesteuerten abgerungen werden. Das Krisenfürsorgegesetz stellt daher keine vollkommene Hilfe für die Ausgesteuerten dar. Wenn auch durch dieses Gesetz die Ärgste Not von den Ausgesteuerten genommen wird, so bleibt doch für sie noch sehr viel Not und Elend bestehen. Die Gewerkschaften und die Sozialdemokratie tragen aber daran keine Schuld. Sie haben ihr menschenmöglichstes getan, um für die Ausgesteuerten herauszuholen, was heraus-

zuholen war. Die Schuld tragen die bürgerliche Regierung und die bürgerlichen Parteien. Denn sie verhinderten den Ausbau des Krisenfürsorgegesetzes. Sie stützten sich in ihrer Politik auf die durch die letzten Wahlen gegebenen Machtverhältnisse. An der Arbeiterschaft wird es daher liegen, wenn sie wieder einmal vor der Wahl eines neuen Reichstages steht, die Machtverhältnisse im Reichstag so zu gestalten, daß er eine wirkliche proletarische Sozialpolitik treiben kann.

Was ist nun für die Ausgesteuerten erreicht worden?

Wurden bisher die ausgesteuerten Erwerbslosen nur von der Wohlfahrtspflege, und zwar sehr mangelhaft, unterstützt, so werden nunmehr die Ausgesteuerten mit den gleichen Unterstützungssätzen bedacht, wie sie in der ordentlichen Erwerbslosenfürsorge den Erwerbslosen gezahlt werden. Zum Anspruch auf die Krisenfürsorge berechtigt sind alle diejenigen, die am 1. April 1926 und später ausgesteuert wurden. In solchen Bezirken und Berufen, die schon seit längerer Zeit unter starker Erwerbslosigkeit leiden, ist auch für die vor dem 1. April 1926 Ausgesteuerten in dieser Weise gesorgt. Nur ist von diesen Ausgesteuerten ein Antrag auf die Krisenfürsorge zu stellen. Dieser muß bis zum 31. Dezember eingereicht sein. Ferner sollen auch ausgesteuerte Erwerbslose, die aus irgend einem Grund nicht von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sind, auf Antrag in die Krisenfürsorge aufgenommen werden können.

Trifft ein Ausgesteuerter aus der Erwerbslosenfürsorge in die Krisenfürsorge über, so wird keine besondere Prüfung der Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit des Erwerbslosen vorgenommen. Eine Wartezeit braucht nicht durchgemacht werden.

Die Krisenfürsorgevorteile der Regierung hatte die Hilfe nicht im obigen Umfange vorgesehen. Erst durch die entschlossene Mitarbeit der Sozialdemokratie hat die Krisenfürsorge jenen Charakter erhalten. So sind nun die Ausgesteuerten aus der sie niederdrückenden gemeindlichen Wohlfahrtspflege herausgehoben worden, damit wurde auch ihre Daseinsgrundlage verbessert.

Mit der Annahme der Krisenfürsorge und der letzten erfolgten Erhöhung der Erwerbslosenunterstützungssätze ist natürlich der Kampf um die Verbesserung der Erwerbslosenfürsorgegesetzgebung noch nicht beendet. Nach wie vor müssen wir um die weitere Ausgestaltung der Erwerbslosenfürsorge bemüht sein. Vor allem ist auf die baldigste Verabschiedung des Erwerbslosenversicherungsgesetzes und der Einführung der Unterstützungssätze nach Lohnklassen hinzuwirken. In diesem sozialpolitischen Kampf müssen sich aber die sozialistischen Vertreter im Reichstag auf die Massen der Arbeiterschaft stützen können. Sorge daher jeder einzelne dafür, daß jeder Arbeiter und jede Arbeiterin sich gewerkschaftlich und politisch organisiert. Dann bleibt auch der Erfolg nicht aus.

Schutz dem älteren Arbeiter!

Wer am stärksten unter dem kapitalistischen Wirtschaftssystem zu leiden hat, ist der Arbeiter. Den gewerkschaftlichen und politischen Kampf, den der Arbeiter gegen den Kapitalismus führt, ist ein Kampf, um den Druck, den das kapitalistische System auf den Arbeiter ausübt, zu mildern und zu beseitigen. Dieser Druck, der auf dem Arbeiter lastet, wird aber erst dann vollständig verschwinden, wenn an Stelle des kapitalistischen Wirtschaftens, das sozialistische Wirtschaften getreten ist. Dann ist die Zeit gekommen, wo der Arbeiter um seinen Lebensunterhalt nicht mehr bange sein braucht. Wir ersehen alle diese Zeit. Dieses Sehnen verpflichtet uns zu der Aufgabe, in der Gegenwart mit aller Kraft für die Verbesserung der Lebensbedingungen des arbeitenden Menschen zu kämpfen.

Augenblicklich müssen wir unser Augenmerk besonders auf den Schutz des älteren Arbeiters richten. Warum? Je älter der Arbeiter wird, um so mehr verschlechtert sich seine Daseinsgrundlage. Seine Konkurrenzfähigkeit schwindet. In dem Wettbewerb mit der jüngeren Arbeitskraft kommt er ins Hintertreffen. Der jüngere Arbeiter verdrängt den älteren Arbeiter. Der ältere Arbeiter wird so aus dem Produktionsprozeß herausgedrängt und damit der Erwerbs- und Unterhaltungsmöglichkeit beraubt. Bereits vor dem Kriege konnte man die Beobachtung machen, daß derjenige Arbeiter, der das 40. Lebensjahr überschritten hatte, sehr schwer eine Arbeitsbeschäftigung finden konnte. In der Nachkriegszeit ist dies noch viel schlimmer geworden. Rücksichtslos schieben die Unternehmer den älteren Arbeiter aus den Betrieben heraus und sperren die Einstellung älterer Arbeiter. So stellt z. B. die Reichsbahn über 45 Jahre alte Arbeiter nicht ein. Auch im Bergbau werden ältere Arbeiter nicht mehr zugelassen. Auch in allen anderen Industrien liegen die Verhältnisse ähnlich. Das dies so geworden ist, ist ein

„Erfolg“ der Rationalisierung. Das kapitalistische Gewinnstreben kennt keine sozialen Rücksichten. Mag der ältere Arbeiter sehen wie er mit seinem Schicksal fertig wird.

Es ist daher unsere Aufgabe und sittliche Pflicht, dem älteren Arbeiter zu helfen, ihm gegen die kapitalistischen Unbilden zu schützen und ihm die Möglichkeit zu geben, daß er auch weiterhin im Produktionsprozeß tätig sein kann. Mit diesen Problemen beschäftigen sich seit längerem die Gewerkschaften. Der ADGB hat nun positive Vorschläge, die dem Schutz der älteren Arbeiter dienen sollen, ausgearbeitet. Es handelt sich um folgende Forderungen: Sämtliche offene Stellen sind von allen privaten und öffentlichen Unternehmungen beim öffentlichen oder Tarif-Arbeitsnachweis zu melden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Arbeitskräfte nur durch die Vermittlung des Arbeitsnachweises einzustellen, soweit ihm Arbeitskräfte von dort nachgewiesen werden. Alle Unternehmungen öffentlichen und privaten Rechtes müssen auf je fünf beschäftigte Arbeiterausschließlich der Lehrlinge, mindestens einen Arbeiter oder eine Arbeiterin im Alter von mehr als 50 Jahren beschäftigen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Arbeitsnachweis solche ältere Arbeitskräfte nicht zuweisen kann. Für Berufsweiche, in denen das Lebensalter im allgemeinen geringer ist, kann durch Verordnung des Reichsarbeitsministers eine niedrigere Altersgrenze festgesetzt werden. Das Einspruchsrecht gegen Kündigungen, wie es der § 84 des BRG vorsieht, ist den Arbeitnehmern aller Betriebe, auch denjenigen, in denen ein Betriebsrat nicht wählbar ist, zu geben mit der Maßgabe, daß der Einspruch in den letzteren Betrieben an das Arbeitsgericht direkt gerichtet werden kann. Arbeitgeber, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen, im Wiederholungsfall mit Freiheitsstrafen bestraft.

Diese Vorschläge sind dem Reichsarbeitsminister zugeleitet worden mit dem Ersuchen, baldigst zu ihnen Stellung zu nehmen. Auch der Reichstag wird sich mit diesen Forderungen zu beschäftigen haben. Diese vom ADGB aufgestellten Forderungen sind nur zu berechtigt. Sie stellen das Mindestmaß dessen dar, was unbedingt für den Schutz der älteren Arbeiter getan werden muß.

Wir sehen, daß die Gewerkschaften nicht untätig sind. Nur eine gewissenlose demagogische Hetze kann den Gewerkschaften Arbeiterverrat vorwerfen. Immer wo es gilt, für die Arbeiterschaft einzutreten, ihr Vorteile zu verschaffen, sind es die Gewerkschaften, die handelnd auf den Plan treten, ihre Vorschläge unterbreiten und für die aufgestellten Forderungen auch kämpfen.

Die älteren Arbeiter brauchen nicht trostlos in die Zukunft zu blicken, die Macht der Gewerkschaften steht ihnen zur Seite, sie nehmen sich ihres Schicksals an.

Darum ihr organisierten Kollegen, erlahmt nicht in eurer Werbearbeit für die Gewerkschaft. Arbeitet mit doppelter Kraft weiter. Nehmt vor allem die älteren unorganisierten Arbeitsgenossen aufs Korn. Legt ihnen klar, wie es um ihre Zukunft bestellt ist. Sagt ihnen aber auch, daß nur die Gewerkschaften es sind, die ihnen Schutz und Hilfe bringen können. P.

Das verhandelte Arbeitsgerichtsgesetz.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichstages hat die erste Lesung des Arbeitsgerichtsgesetzes abgeschlossen. Oberblickt man die geleistete Arbeit, d. h. die Veränderungen, die an dem Gesetzentwurf vorgenommen worden sind, so kommt man zu dem Ergebnis, daß der Gesetzentwurf durch die erste Lesung eine Verbesserung nicht erfahren hat. Ja in manchen Parteien sind ganz grobe Verschlechterungen eingetreten. Es scheint bei uns in Deutschland Mode zu werden, daß Gesetzentwürfe, die sich auf den Arbeiterschutz beziehen, aus den Ausschüssen in verschlechterter Form hervorgehen müssen. Die Grundtendenz des Gesetzes ist gefährdet, denn die angenehmen Anträge bewirken ohne weiteres eine Lahmlegung der ordentlichen Arbeitsgerichte. So hat die Sozialpolitische Ausschubmehrheit gegen die Stimmen der Arbeitervertreter beschlossen, die Vereinbarung von Schiedsgerichten auch zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zuzulassen und die bisherigen, in der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen über die Innungsschiedsgerichte aufrecht zu erhalten. Der Gesetzentwurf hat die Einheitlichkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit vorgesehen. Statt dessen soll eine noch größere Zersplitterung als wie bisher Platz greifen. Wenn Schiedsgerichte zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbart werden können, so werden natürlich die Arbeitgeberverbände von ihren Mitgliedern verlangen, daß sie übereinstimmende Schiedsgerichtsverträge im Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers vorsehen. Dies bedeutet, daß hunderttausende von Arbeitnehmern dieser, sagen wir, Privatschiedsgerichtsbarkeit der Unternehmer un-

terstellt werden, d. h. aus der ordentlichen Arbeitsgerichtsbarkeit losgelöst sein. Eine solche Sachlage ist natürlich für die Arbeitnehmer unannehmbar. Praktisch bedeutet nämlich eine derartige Regelung, daß die Arbeitsgerichte bei der Erledigung der Arbeitsstreitigkeiten vollständig ausgeschaltet werden.

Dieselben miblichen Zustände ergeben sich auch aus der Aufrechterhaltung der Innungsschiedsgerichte. Nach der Gewerbeordnung haben die Innungsschiedsgerichte die Mußaufgabe, die Lehrlingsfreitigkeiten zu regeln. Bei dieser Regelung wirken Arbeitnehmer als Beisitzer nicht mit. Es können auch Schiedsgerichte für die Gesellen und Gehilfen errichtet werden. Zu diesen Schiedsgerichten können drei Gehilfen und Gesellen unmittelbar Beisitzer wählen.

Beide, die Innungsschiedsgerichte wie die privaten Unternehmenschiedsgerichte, führen zu einer unliebsamen Verlängerung der Rechtsstreitigkeiten. Denn für die Partei, die unterlegen ist, besteht die Möglichkeit, durch Klage beim Amtsgericht, mit Berufungsmöglichkeit beim Landgericht, den Streitfall erneut zur Verhandlung zu bringen. Während unser Streben ist, möglichst Abkürzung des Geschäftsganges, arbeitet man von Unternehmenseite darauf hin, die Rechtsstreitigkeiten möglichst lange hinaus zu ziehen, und damit natürlich auch die Kosten zu erhöhen. Dies alles geschieht mit Vorbedacht, nämlich eine Klageerhebung überhaupt illusorisch zu machen, d. h. den Arbeiter um sein Recht zu bringen.

So sieht in Deutschland der soziale Fortschritt aus. Einen Schritt vorwärts, zwei zurück. In der jetzigen Gestalt ist das Arbeitsgerichtsgesetz für die Arbeiterschaft nicht akzeptabel. Unmöglich ist es für die Arbeiterschaft, sich einem solchen Rechtsverfahren anzuvertrauen. Wenn das Arbeitsgerichtsgesetz in der eben besprochenen Form verabschiedet werden soll, d. h. wie es in der ersten Lesung zusammengeschustert oder besser gesagt, den Interessen des Kapitals und des zünftlerischen Handwerks zurechtgestutzt worden ist, würde das Arbeitsgerichtsgesetz eine große Farce bedeuten. Darum kann es bei den Beschlüssen der ersten Lösung nicht bleiben. Die Verschlechterungen müssen rückgängig gemacht werden. Die Arbeitnehmer werden ihre ganze Kraft dafür einsetzen. Die Arbeiterschaft ist von dem Vorstoß des Kapitals und Handwerks gegen das Arbeitsgerichtsgesetz unterrichtet. Die Arbeiterschaft darf daher nicht untätig bleiben. Es heißt den Vorstoß des Kapitals zurückzuschlagen. Sie muß in ihren Veranstaltungen zu der Verschandelung und Gefährdung des Arbeitsgerichtsgesetzes Stellung nehmen und Protest dagegen erheben. Kämpft um euer Recht. Dann wird aus dem Arbeitsgerichtsgesetzwerkzeug kein Gesetz, das den Auffassungen der Arbeiterklasse widerspricht.

Die Gefahren des Hebens und Tragens von Lasten mit über 75 Kilo Gewicht.

Es ist medizinisch festgestellt, daß das Heben und Tragen von Lasten mit über 75 kg Gewicht durch einen Mann allein für ihn die schwersten körperlichen Schäden zur Folge haben kann.

Es bestehen denn auch, allerdings erst ganz vereinzelt, gesetzliche Bestimmungen, die das Tragen schwerer Lasten zu regeln suchen. So hatte schon 1903 der schweizerische Bundesrat in einem Beschluß bestimmt, daß in den Mühlen, Lagerhäusern und dergleichen untersagt sei, Lasten von mehr als 100 kg Gewicht durch einen einzelnen Arbeiter heben oder tragen zu lassen. Dieser Beschluß ist 1920 mit Inkrafttreten des eidgenössischen Fabrikgesetzes dahingefallen, so daß heute in der Schweiz, wie anderswo die Frage gesetzlich nicht geregelt ist.

Neuestens hat Chile, durch ein Gesetz vom 9. Februar 1923 das Höchstgewicht der Säcke, die Waren irgendwelcher Art enthalten und durch menschliche Kraft befördert werden sollen, auf 80 kg festgesetzt.

Gesetzliche Bestimmungen über das Tragen schwerer Lasten sind, wie die tägliche Praxis erweist, absolut notwendig.

Aus einer Erhebung unter den Müller- und Bäckerverbänden der ganzen Welt ergibt sich, daß in den meisten Ländern immer noch Säcke mit 100 kg Gewichtsinhalt und darüber zur Verwendung gelangen. In Paris waren sogar bis vor Kriegsausbruch Säcke mit 159 kg Bruttogewicht allgemein üblich. Es ist dieses zur Anwendung gelangende Maß der Säcke darauf zurückzuführen, daß in der Regel 200 kg Korn 157 kg Mehl ergeben, woraus wiederum 200 kg Brot hergestellt werden können. Geringere Gewichtseinheiten kommen nur noch in Rußland und in Ungarn zur Anwendung. Sonst benützt man überall Säcke mit 100 kg Gewichtsinhalt. Die Müller- und Bäckerverbände haben in der erwähnten Erhebung auch Angaben über die Begleiterscheinungen des Tragens zu schwerer Lasten gemacht. Es ergibt sich daraus eine

schwere Anklage gegen alle jene Unternehmungen, die immer noch solche schwere Lasten durch ihre Arbeiterschaft tragen lassen: Verkrümmungen der Wirbelsäule, Brüche usw. sind bei den Mühlenarbeitern und Transportarbeitern viel zahlreicher als bei den übrigen Arbeitern festzustellen. In der Schweiz haben die eidgenössischen Fabrikinspektoren nachgewiesen, daß durch das Tragen schwerer Lasten die Überanstrengungen (Brüche) bei den Mühlenarbeitern in den letzten Jahren immer zahlreicher werden. Bei den Rekrutenprüfungen ergab sich, daß die Müller früh und verhältnismäßig oft mit Brüchen behaftet sind. Sie werden infolgedessen am meisten militäruntauglich erklärt; etwa 1/2 mal mehr Bruchleidende sind unter den Müllern zu finden als im Durchschnitt sämtlicher Rekruten. Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern sind bei den Rekrutierungen dieselben Erscheinungen festgestellt worden.

Das Heben und Tragen von Säcken, die mehr als 75 kg Gewicht betragen, sollte gesetzlicher Weise untersagt werden. Ein Verbot des Tragens schwerer Lasten allein kann die schweren gesundheitsschädlichen Folgen beseitigen.

Beim heutigen Stand des Handels und Verkehrs im Weltmaßstab — wird ein Landesgesetz allein aber nicht ausreichen. Die Frage muß international ihre Lösung finden.

Hat die Lebensversicherung Zweck für die Arbeiterfamilie?

Während die Bedeutung der privaten Versicherung für den Geschäfts-, Kauf- und Handelsmann, den Handwerker und jeden Selbständigen ohne weiteres anerkannt wird, glaubt man in vielen Fällen den Wert, besonders der Lebensversicherung, für die Arbeiterfamilien, leugnen zu können. Der Arbeiter selbst stützt sich häufig auf die Sozialversicherung, die in den Fällen der Krankheit, der Invalidität, des Unfalles, des Alters, der Arbeitslosigkeit und selbst beim Tode Unterstützungen gewährt. Er glaubt, so einen ausreichenden Schutz für sich und seine Angehörigen zu haben, denn für eine Lebensversicherung, so ist seine Ansicht, hat er doch kein Geld übrig. — Es wird zwar immer über die niedrigen Unterstützungssätze in der Sozialversicherung geklagt, ohne zu überlegen, daß deren Erhöhung nur durch erhöhte Beiträge möglich ist, die auch nicht gern gezahlt werden. Noch weniger wird aber bedacht, welches Schicksal den Angehörigen nach dem Tode ihres Ernährers beschieden ist. Bei vielen Familien wird bittere Not Einkehr halten und die Ursache zu Elend und Verzweiflung sein. Wer aber möchte seine Angehörigen einem solchen ungewissen Schicksal überlassen? Nicht vereinzelt, nein, in unzähligen Fällen treten diese Gefahren auf als Folgen der Nachlässigkeit und Unterlassungssünden der Väter. Es ist die Pflicht jedes verantwortlichen Familienhauptes, rechtzeitig vorzubeugen und die Zukunft der Seinen sicher zu stellen. Die Möglichkeit eines ausreichenden Schutzes bietet anerkanntermaßen in vollkommener Form die Lebensversicherung. Ja, man kann sagen, je ärmer der Versicherungsnehmer ist, um so höhere Bedeutung gewinnt die Lebensversicherung für ihn und seine Familie und um so höher ist die segensreiche Wirkung der Versicherung zu veranschlagen.

Für die gewerkschaftlich und genossenschaftlich organisierte Arbeiterschaft kommt für den Abschluß von Lebensversicherungen nur das eigene, gemeinnützige Versicherungsinstitut, die Volksfürsorge, in Frage. Die Volksfürsorge wurde im Jahre 1913 von den freien Gewerkschaften und den Konsumvereinen als Gegengewicht gegen die privatkapitalistischen Versicherungsgesellschaften gegründet, welche die Volksversicherung rein erwerbsmäßig betreiben. Die Volksfürsorge bietet den Versicherungsschutz bei ganz niedrigen Prämien, monatlich von 1,— RM. an, zum Selbstkostenpreis. Jeder Arbeitnehmer muß seinen Versicherungsbedarf bei seinem eigenen Unternehmen, der Volksfürsorge, decken. Wer privatkapitalistische Gesellschaften unterstützt, stärkt die Macht des Kapitals, handelt gegen seine und seiner Familie Interessen und ist ein Schädling gegenüber seinen Arbeitskollegen.

Gewerkschafter und Genossenschaftler wendet auch an die Volksfürsorge! Sie erteilt Rat und Auskunft in allen Fragen der Lebensversicherung. Rechnungsstellen in allen größeren Orten des Reiches. Weitere Auskunftsstellen sind die Bureaus der Gewerkschaften und die Konsumvereine, gegebenenfalls auch der Vorstand der Volksfürsorge, Hamburg 5, An der Alster 58-59.

Antistreichorganisation in England.

(Buchdruckerbewegung und Generalstreik)
Stand auch England als Siegerstaat 1918 im Verhältnis zu Deutschland ganz anders da, so war es doch bis zum Unfallen ermatet. Auf gar vielen Gebieten machten sich dieselben Er-

scheinungen bemerkbar, wie bei uns: Knappheit an Lebensmitteln und Bedarfsartikel und deshalb Wucherpreise, Wohnungsnot, wie gesagt, Mängel überall. Gleiche Ursachen haben gleiche Wirkungen: Das Proletariat befand sich in revolutionärer Wallung. Die Massen der Arbeiter und Angestellten strömten in die Gewerkschaften, die, wie in Deutschland, zu einer treibenden Kraft im Staate wurden. Was die so geschilderten Verhältnisse auf die Spitze trieb, war die Tatsache, daß die Wirtschaft in verschiedener Hinsicht ein ganz anderes Gesicht zeigte als 1914: Ein großer Teil von Industrien konnte nur durch staatliche Subventionen im Gang gehalten werden; andere, wie das Eisenbahnwesen und der Kohlenbergbau, waren während des Krieges in staatliche Kontrolle geraten. Lohnforderungen und Streiks waren an der Tagesordnung. Eisenbahner, Bergarbeiter, Metallarbeiter, Buchdrucker usw. standen im Kampfe. Regierung und Unternehmerklasse konnten sich nur dadurch helfen, daß sie große Konzessionen machten. Die Lage verschlechterte sich noch ganz gewaltig durch die politische Einstellung der Regierung: England stand im Kriege gegen Rußland, das bis zum Zusammenbruch 1917 sein Verbündeter war. Die organisierte Arbeiterschaft wehrte sich gegen diese Dinge, um so mehr, als doch in Rußland das Proletariat die Zügel des Staates in der Hand hielt. . . .

Unter den oben geschilderten Zuständen würde die Idee des Generalstreiks neu geboren. Die Verhältnisse in Deutschland, Ungarn, Österreich warfen ihre Schatten nach dem Inselreich Frankreich und Italien hatten ähnliche Zustände. Dort versuchte man es mit dem Generalstreik, der aber der Gewerkschaftsbewegung beider Länder große Wunden schlug und in Italien schließlich zum Faschismus führte. . . .

In England kam es im Mai 1926 bekanntlich zum Generalstreik im verkleinerten Maßstabe. Wenn wir uns in diesem Zusammenhang mit der Materie nicht befassen können, so sei doch das eine festgestellt: auch hier gingen die Gewerkschaften äußerst geschwächt aus dem Kampfe hervor.

In Regierungskreisen beschäftigt man sich zur Zeit mit der Absicht das bestehende Gewerkschaftsrecht zu revidieren.

Ein Ausfluß des verunglückten Generalstreiks ist der Versuch des großen Zeitungsunternehmens, des „Manchester Guardian“, das durch eine „neue Vereinigung“ ein für allemal die Gewerkschaften aus seinem Betriebe ausschließen will. Der Zweck der neuen Vereinigung, die nach amerikanischem Muster aufgebaut ist, geht aus folgenden Paragraphen des Statutes hervor:

„Aufgabe des Vereins ist es, für ein gutes Einvernehmen zwischen Unternehmern und Arbeitern Sorge zu tragen. Entstehende Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind auf dem Schlichtungswege oder mit anderen gesetzlichen Mitteln zur Erledigung zu bringen.

Die rechtlichen Interessen der zeitungslisenden Bürger sollen gewahrt werden dadurch, daß der regelrechten Herausgabe der Zeitungen — es handelt sich um zwei im Betrieb hergestellte Blätter — keinerlei Schwierigkeiten bereitet werden.“

Über Löhne und Arbeitszeit heißt es, diese sollen

„nicht schlechter sein, als die von Zeit zu Zeit von den Gewerkschaften vereinbarten.“

Ferner wird bestimmt, daß Streiks im Betrieb, gleichwohl aus welchem Anlaß, zu den „ungesetzlichen Mitteln“ gehören und bei Strafe der Entlassung „verboten“ sind.

All die von den Arbeitern einzugehenden Bedingungen sind verzückt durch ein Gewebe sozialer Einrichtungen, wie Altersversorgung und Pensionierung bei Erwerbsunfähigkeit. Arbeiter und Angestellte, die nach zwanzigjährigem Dienst das 65. Lebensjahr erreichen, haben Anrecht auf eine Pension von 40 Mk. pro Woche. Bei kürzerer Dienstzeit erhalten die Leute eine geringere Pension. Außer diesen Vorteilen gewährt die Gesellschaft auch extra Krankenversicherung, Sterbegeld, Witwen- und Waisenunterstützung. Ferner soll ein Plan zur Heranbildung von Lehrlingen entworfen werden. Zur Finanzierung der Vereinigung hat die Gesellschaft 50 000 Pfund Sterling zur Verfügung gestellt.

In einem Leitartikel begründet der „Manchester Guardian“ seinen Plan u. a. damit, daß die „vielen Berufsorganisationen, womit das Unternehmertum bei Streitigkeiten zu verhandeln habe, durch eine einheitliche Betriebsorganisation ersetzt werden soll.“ In Wirklichkeit handelt es sich um ganz andere Dinge: „Für ein Zeitungsunternehmen ist auch eine kurze Arbeitsunterbrechung im Falle eines Streiks von den übelsten Folgen begleitet“, heißt es. „Die ganze Lage ist um so schlimmer, als es sich um Vorgänge handelt, über die weder der Arbeiter noch das Unternehmen eine Kontrolle haben, wie es beim Generalstreik der Fall war. Hier wurde die Publikation der Zeitungen un-

terbrochen, trotzdem diese doch gar nichts mit den Ursachen des Kampfes zu tun hatten". Zum Schluß meint die Zeitung, wahrscheinlich würde der Plan wohl deshalb kritisiert werden, weil es sich um eine „zahme Gewerkschaft“ handele, die eine von den Unternehmern protegierte Organisation sei. Das Blatt hat aber hiergegen nur das eine zu sagen: „die Mitgliedschaft sei freiwillig und würde keinerlei Zwang ausüben.“

Ein führendes Mitglied der Buchdruckerorganisation sprach dem „Daily Herald“ (die Arbeiterzeitung) sein Befremden darüber aus, daß es auch Gewerkschaftsmitglieder gäbe, die sich auf diese Art von den Unternehmern einfangen ließen.

Die neue „gelbe Organisation“ ist noch zu jung um sagen zu können, ob man es hier mit einem starken Druckmittel gegen die Gewerkschaften zu tun hat. Wichtig in den Bestimmungen der Vereinigung ist die Tatsache, daß die Gewerkschaftsbedingungen als rechtlich und bindend anerkannt werden. Wie aber soll es in Zukunft werden, falls die Organisation weitere Kreise ziehen sollte? Der „Manchester Guardian“ bemerkt, die Sache könne nicht lokal bleiben. Wie die Dinge im Augenblick liegen, ist die Sache so: Die Arbeiter und Angestellten des Unternehmens sind auf Grund der Statuten gezwungen der Gewerkschaft den Rücken zu kehren, während sie andererseits immer wieder darauf warten, bis die Gewerkschaft die Lohn- und Arbeitsbedingungen einer Besserung entgegenführt. Warten wir jedoch die weitere Entwicklung der Dinge ruhig ab.

B. Weingartz.

Vertrüstung der Linoleumindustrie.

Die Vertrüstung der deutschen Industrie, national wie international, macht riesige Fortschritte. Nun ist auch die Linoleumindustrie der Vertrüstung anheimgefallen. Über die Zusammenfassung der Linoleumbetriebe machte der Vorsitzende der Germania-Linoleumwerke A.-G. Bietighelm, Bankdirektor Dr. Kurt Schoeller, in der letzten Generalversammlung dieser Gesellschaft folgende Ausführungen:

Die heutige Generalversammlung der Germania-Linoleumwerke A.-G. soll das Werk der Zusammenfassung nahezu aller deutschen Linoleumbetriebe in eine Gesellschaft vollenden. Zu diesem Zwecke sollen die Germania-Linoleumwerke A.-G. ihr Stammkapital von 7 Millionen Mk. auf 30 Millionen Mk. erhöhen, die Linoleumfabriken Ankermarke, Hansa und Maximiliansau im Fusionswege angliedern und neue Aktien in den vorgeschlagenen Beträgen dafür geben, die Werksanlagen der Schlüsselmarke in Delmenhorst gleichfalls gegen Hergabe neuer Aktien erwerben und die darüber hinausgeschaffenen neuen Aktien zur Aufbringung von Geldmitteln und zu sonstigen Konzernzwecken verwerten. Hierbei ist ein Angebot von 2,42 Millionen neuen Aktien auf das nach Durchführung der Angliederung vorhandene Kapital von 24,2 Millionen Mark, also im Verhältnis von 1:10 vorgesehen, unter Bedingungen, welche die Verwaltung noch beschließen wird. Unter den veränderten Umständen nimmt unsere Gesellschaft die Firma Deutsche Linoleumwerke A.-G. an und verlegt ihren Sitz nach Berlin.

Das Ergebnis dieser umfassenden Transaktion ist, daß nahezu alle deutschen Linoleumbetriebe in unserer Gesellschaft zusammengefaßt sein werden. Die wirtschaftlichen Vorteile, die sich daraus ergeben, liegen auf der Hand. Es wird erzielt eine Ausschaltung aller Sonderinteressen, eine Vereinheitlichung der Verwaltung und dadurch eine Ersparung von Unkosten sowie eine Vereinfachung des Geschäftsganges, vor allem aber die erhöhte Möglichkeit wirksamster Durchführung der bereits eingeleiteten Rationalisierungsmaßnahmen, so daß sich für die Entwicklung des Gesamtunternehmens günstige Aussichten eröffnen. Für die Aktionäre ergibt sich ferner der Vorteil, daß ihre Aktien, die jetzt auf verschiedene kleine Märkte verstreut sind, zu einem großen Markte zusammengefaßt werden. Die deutschen Linoleum-Aktien sollen an der Berliner Börse notiert werden und sobald sie entsprechende Umsätze entwickelt haben, ist auch die Einführung in den Ultimoverkehr in Aussicht genommen. Sie gelangen ferner an den Börsenplätzen zur Notiz, wo bisher Aktien der Einzelgesellschaften gehandelt wurden, nämlich in Bremen, Frankfurt a. M., Mannheim und Stuttgart. Die Gesellschaft wird darauf bedacht sein, auch die Interessen der anderen Erwerbsstände zu wahren, welche durch ihre Betätigung betroffen werden. So soll durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Preisgestaltung, der Verbrauch gehoben werden. Auch wird das Bestreben der Verwaltung dahin gehen, den realen Handel in seiner Entwicklung zu fördern. Zu den ausländischen Linoleumfabriken soll ein freundschaftliches Verhältnis angestrebt werden, nicht durch Interessennahme an fremden Unternehmungen, wie gelegentlich verlautet ist, son-

dern dem Zug der Zeit folgend durch Verständigungen, die unter Vermeidung des Kampfes den allseitigen Interessen dienen. Dabei wird die Tatsache, daß in unserer Gesellschaft eine so große Zahl von wichtigen Linoleumbetrieben zusammengefaßt sind, unsere Aktionsfähigkeit erhöhen.

Die Generalversammlungen der Linoleumwerke „Hansa“ und „Ankermarke“ haben inzwischen ebenfalls getagt und einstimmig die Verschmelzung gutgeheißen. In der Generalversammlung der „Hansa“ kam es insofern zu einem kleinen Intermezzo, als der Architekt Behrens als Vertreter des größten Verbraucherkreises auf die Preispolitik der Linoleumindustrie einging und androhte, Mittel und Wege wirksam zu machen, falls der Zusammenschluß zu einer Verteuerung des Linoleums führte. Er betonte, daß die Verbraucherschaft sich mit solchen Zusammenschlüssen nur einverstanden erklären könnte, wenn sie den Zweck und die Wirkung hätten, die Preise zu verbilligen. Die Generaldirektion erklärte hierauf, daß der Zweck des Zusammenschlusses die Rationalisierung und die Verbilligung der Preise sei. Die Linoleumindustrie habe jedoch den Schutz der Händler übernommen. Die Betonung des Schutzes der Linoleumhändler hat insofern einen eigenen Beigeschmack, als in der Öffentlichkeit im Zusammenhange mit der Bildung des Linoleumtrustes wiederholt die Verhältnisse des Linoleumhandels, besonders die vom Verband deutscher Linoleumhändler, beobachtete Preispolitik Gegenstand der Erörterungen waren. Der Vorsitzende des Verbandes deutscher Linoleumhändler e. V. hat daraufhin auch eine Erklärung losgelassen, die darin gipfelt, daß der Zusammenschluß der Linoleumindustrie in Formen erfolgt sei, die im Preisschutz der Händlerverkaufspreise eine Verbesserung herbeiführe, ohne grundsätzlich etwas neues zu bringen.

Abgesehen von dem Allgemeininteresse, daß die Arbeiterschaft jedem Zusammenschlusse in der Industrie zu größeren Machtgebilden entgegenbringen muß, haben wir an dem Zusammenschlusse der Linoleumindustrie zu einem Linoleumtrust noch ein besonderes Interesse, weil dadurch auch Kollegeninteressen berührt werden. Die Herstellung der Formen für den Linoleumdruck gehört bekanntlich in das Arbeitsgebiet des Formstiches. Ist es auch nur ein kleiner Teil der Formstechereien, die Linoleumstich fertigen, so bot er doch immerhin Arbeitsmöglichkeiten, die durch den Wettbewerb einen gewissen Umfang erhielten. Dieser Wettbewerb ist durch die Trustbildung nun ausgeschlossen, und darf mit Recht angenommen werden, daß die vom neuen Linoleumtrust angekindigte Rationalisierung sich auch auf die Herstellung der Druckformen in Reduzierung der Musterzahl ergehen wird. Die Leidtragenden sind dabei die Formstechereien und die Formstecher. Das Wettrennen nach Arbeit wird so neuen Impuls erhalten und die Stichpreise in unglaublicher Weise herunterbringen. Da auch die Tapetenindustrie auf die Dauer der Konzernbildung kaum widerstehen dürfte, — Versuche zum geschlossenen Konzern zu kommen, sind ja schon wiederholt gemacht worden — ist die Voraussetzung dafür gegeben, daß das Formstechergewerbe in seiner heutigen Form endgültig zum Zwischengewerbe gemacht wird. In Wirklichkeit ist es ja schon heute Zwischengewerbe. Dem unseres Wissens gibt es keine Formstecherei, die auf eigene Rechnung und Gefahr Muster stechen läßt; alle vorhandenen Aufträge sind Aufträge von Druckfabriken, die ihre Stiche ebensogut in eigenen Stechereien herstellen können.

Gerade dieser Umstand ist es, der es unverständlich macht, daß die Formstechereibesitzer mit den Formstecherhilfen nicht zu einer Verständigung über Lohn- und Arbeitsverhältnisse kommen können, die den Anforderungen, die diese Arbeit stellt, gleichwertig sind. Der Formstich, der zu drei Viertel aller Arbeitsverrichtungen die Handarbeit hat und dessen Kosten überwiegend in Aufwand für die Arbeitskraft besteht, kann als selbständiges Gewerbe nur dann eine auskömmliche Existenz haben, wenn er die aufgewendete Arbeitskraft entsprechend wertet. Je niedriger die Löhne und je schlechter die Arbeitsverhältnisse sind, desto schlechter wird auch das Gewerbe stehen. Das ergibt sich allein aus der Tatsache der leichten Errichtung einer Formstecherei. Dem Machtgebilde des Linoleumtrustes wird es ein leichtes sein, eben wegen der leichten Errichtung von Formstechereien, den Formstechereibesitzern jede Bedingung aufzuzwingen, wenn die Gehilfenschaft nicht zu ihnen steht, sondern dem Zuge zur Fabrik folgt. Dieser Zug zur Fabrik wird aber in der Gehilfenschaft gestärkt, wenn ihnen die Arbeitsleistung in Zwischenbetrieben nicht die geringsten Vorteile bietet. Es ist deshalb die höchste Zeit, daß der Verband deutscher Formstechereibesitzer sich zu einer andern Tarifpolitik aufschwingt als er bisher vertreten hat und den Wünschen der Gehilfen größeres Entgegenkommen zeigt. Sonst geht das Rad der Zeit über ihn hinweg. Den Formstecherkollegen sei dagegen die Trustbildung in der Linoleum-

industrie Mahnung, sich fest um den Verband zu scharen, der so oder so ihre Interessen vertreten wird. Die Herstellung der Stiche wird noch auf absehbare Zeit das Feld der Kollegen sein. Aber Machtgebilden, wie Konzern und Trust, läßt sich nur etwas abringen, wenn Macht dagegen steht. Und eine Macht ist die verbandlich geschlossene Kollegenschaft. Das hat sich doch wahrlich schon zur Genüge gezeigt.

Rundschau.

Kollegen, unterschreibt dem Unternehmer keine Reverse!

Die „Mittelungen“ des Graphischen Kartells Nürnberg-Fürth bringen unter der Schlagzeile „Verband der Lithographen, Steindruckere und verw. Berufe“ folgende Warnung:

„Es wird uns berichtet, daß Unternehmer versuchen, die Gehilfen durch deren Unterschrift verantwortlich zu machen für Mängel jeglicher Art an der geleisteten Arbeit. Gleichviel ob der Unterschriftgebende die Schuld an diesen Mängeln trägt oder ein anderer, sucht man den Maschinenmeister für den angeblichen Schaden haftbar zu machen. Wir warnen die Kollegen eindringlich vor diesen neuesten Praktiken der Unternehmer und empfehlen zugleich, die oft sehr primitiven und jeder Verantwortung baren Anordnungen der Betriebsleitung oder deren Vertreter scharf nachzuprüfen auf die Möglichkeit der Durchführung. Für zweifelhafte und unklare Anordnungen im Arbeitsgang kann der Gehilfe die Haftung nicht übernehmen und muß dies sofort der zuständigen Stelle klarmachen. Auf keinen Fall irgend etwas unterschreiben!“

Wir unterstreichen diese Warnung dick. Die Kollegen tun im eigenen Interesse nur gut, solche Geschrittle auf jeden Fall zu unterlassen!

Friedrich Himpel †.

Am 10. November verstarb nach einem kurzen Krankenlager Genosse Himpel im Alter von 62 Jahren. Friedrich Himpel war Mitbegründer des Deutschen Transportarbeiterverbandes. In früheren Jahren war er Bevollmächtigter der Hamburger Verwaltung und seit 1905 Leiter der Lohnbewegungsabteilung im Hauptvorstand. Wir werden dem Verstorbenen ein dauerndes und ehrendes Andenken bewahren.

30 Jahre Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verband.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter kann auf eine dreißigjährige Existenz zurückblicken, gewiß ein Ereignis, die Bahn des Üblichen zu verlassen und einmal Rückschau zu halten. Das tut denn auch das Organ des Verbandes, der Gemeinde- und Staatsarbeiter, „Die Gewerkschaft“, die im Festgewande erschienen ist und von vergangenen Tagen berichtet. Sie erzählt, daß der Verband am 1. Oktober 1896 unter dem Namen: „Verband der Arbeiter in Gasanstalten, auf Holz- und Kohlenplätzen und sonstiger Arbeitsleute“ gegründet wurde und er es im Gründungsjahre auf 400 Mitglieder brachte. Schon zwei Jahre später machte sich infolge der Ausdehnung des Organisationsgebietes eine Namensänderung notwendig; der „Verband der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten“ war geworden. Doch auch dabei blieb es nicht. 1906 wurde der noch geltende Name: „Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter“ angenommen. Was den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter von den übrigen freigewerkschaftlichen Verbänden unterscheidet, ist seine Organisationsform; er ist eine Betriebsorganisation. Des weiteren hat der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter zu seinem Jubeltage eine Festschrift herausgegeben, die in vorbildlicher Weise aufzeigt, wie die freien Gewerkschaften sich bemühen, den Interessen ihrer Mitglieder zu dienen. Besonders die Wiedergabe der auf der „Gesolei“ zur Ausstellung gekommenen Tafeln über die Leistungen des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes dürften allgemeines Interesse finden. Auch diese Jubiläumsschrift macht dem Verbands alle Ehre, der auch weiterhin seine Pflicht im Dienste der Kollegen und der Arbeiterbewegung erfüllen wird.

Arbeiter-Ferienreise 1927.

Das Arbeiter-Bildungsinstitut Leipzig wird im nächsten Jahre 3 Ferienreisen durchführen und zwar: Mitte Juni nach München—Garmisch-Partenkirchen—Innsbruck. Ende Juni nach Salzburg—Linz—Wien. Ende August nach Rostock—Warnemünde—Kopenhagen—Malmö—Insel Rügen. Dauer der Reisen je 8 Tage.

Außerdem werden noch einige kleinere Reisen (3—4 Tage) nach dem Harz und der Sächsischen Schweiz veranstaltet.

Die reichen Erfahrungen der Reiseleitung des ABI. gewährleisten eine mustergültige Durchführung und äußerst günstige Preisgestaltung. Ausführliche Prospekte werden auf Wunsch gratis und portofrei zugesandt.

Anfragen und Adressen erbeten an das Allgemeine Arbeiter-Bildungsinstitut Leipzig, Abt. Ferienreise, Leipzig C 1, Braustr. 17, II.

Feuilleton.

Dichtung und Wahrheit.

Eine Ferienbetrachtung von Ad. Blum.

Ferien heißt Freisein! Nicht nur vom Frontdienst der täglichen Arbeit; man kann sich frei fühlen auch in bezug auf das übliche gewohnte Denken. Warum sollte nicht auch der Geist einmal frei flattern im Gefilde ungehemmter Denkmöglichkeiten! Der Gewerkschafter, im steten Eimerlei seiner Wissensbücher, Zeitungen und Fachblätter, hat auch einmal die Abwechslung anderer geistiger Luft nötig.

Ich mache mich also auf ins Grüne, unter blauem Himmel und goldener Sonne — ohne zwischendurch heuer unabänderlichen Regenschauern geht es nicht — und lese zur Abwechslung einen „bürgerlichen“ Dichter (Herm. Hesse, Psychologisch-Selbstbiographisches).

Ein psychologischer Dichter ist kein „Normal“mensch, er denkt in affektbetonten Stimmungen; fühlt mit erragter, leidenschaftlicher Seele, ist romantisch-expressionistisch-weltflüchtiger Art und oft voll gesteigerten Widerspruchs. Ein hübsches Kunterbut von Gedanken und Gefühlen ist das Grundwesen seiner Kunst: von Depressionen in Ekstasen stürzend; selten realen Boden unter den Füßen; in inspirativen Augenblicken durch die Vielheit der Lebenserscheinungen zur höheren Einheit gelangend: im Wissen um das Geheimnis des Seins, alles Kreislaufs, der Doppeltseitigkeit aller Werte und Begriffe.

Sind dichterische Gebärden, Aesthetikallüren, Glaubensansichten? Vorübergehend kann vielleicht auch unsereiner beim Lesen solcher Sachen in ähnliche seelische Stimmung verfallen. Da sich all dieses nur erfüllen, bei näherem Zusehen aber nicht beweisen läßt, fordert es zum Widerspruch heraus, weil vieles überspitzt erscheint, aus dem Überschwang des Gefühls geboren.

So bedeutet diese dichterische Welt für uns ein höchst fragwürdiges Allwissen, schließt eine gewisse einfühlend-kindliche Betrachtungsart in sich, wozu sich eine differenzierteste Altersweisheit gesellt. Wiederum das Spezifikum der Geistesverfassung solcher Dichter und Künstler, deren Lebens- und Denkweise eben darin besteht, die Unzulänglichkeiten und Unebenheiten der Wirklichkeit aus eigenem abzurunden, auszugleichen. Gleichwohl, wir lassen uns nicht mittels Anwendung einer fiktiven „höheren Wertung“ über die Unzulänglichkeiten unserer Zeit hinwegtäuschen, die üblen sozialen Tatbestände durch eine feine psychologische Angleichung verschleiern. Es erscheint uns etwas launisch, das eine Mal revolutionär, dann wieder konservativ zu sein; trotz der „höheren Werte“ wegen geringfügiger Lappalien (wenn es das eigene Selbst betrifft) höchst flüchtig zu werden; immer hübsch abwechselnd „himmelhoch jauchzend“ und „zu Tode betrübt“ zu sein.

Als nüchtern denkende, konsequente Menschen vom Dutzendschlage, als Philister, vermögen wir das Lyrisch-Gedankenhafte dieser Extravaganzen nicht mitzumachen, vermögen die oft absonderlichen Weisheiten, Wahrheiten und Schönheiten nicht voll genießen. Haben doch diese Weisheiten auch viel zu viel Wenn und Aber. Es fehlt diesen Individualitätswahrheiten eben an der Verwurzelung im Allgemeinen, Menschlichen. Es wäre auch nicht gut, wenn die Menschheit — außer den Dichtern — alles Dichterische wahrhalten wollte.

Nichtsdestoweniger sind wir keine Poesieverächter (beim erstklassischen Dichter kommt uns ja auch die Kritik viel weniger, als bei Dichtern zweiten bis fünften Grades). Daß wir wiederum nicht manches lernen könnten: von ineinandergelagerten, unabänderlich scheinenden, also schicksalhaft verwobenen „imponderablen“ Zuständen (Schiller), so daß wir für Augenblicke die Verhältnisse im Sozialen, in der Poli-

tik und Gesellschaft in einem vielleicht mehr versöhnlicherem Lichte betrachten. Daß aber nach einer bestimmten voreingenommenen Seelentechnik, die zu großen Verschiedenheiten und Ungerechtigkeiten der Lebensverhältnisse für immer ihren Stachel, uns gegenüber den Anreiz zum Kampf verlieren, wir ständig im blinden, verklärten Zustande tappen, das wäre zu viel Poetik. Wenn die Lösung (individuelle Erlösung) an die Erfüllung gewisser seelenanalytischer, psychologischer Forderungen beim Einzelmenschen geknüpft scheint, hat diese seelenhafte Glückslehre für uns wenig beglückendes; dieses Glück überlassen wir dann ruhig dem unter Zehntausend einzig Begnadeten. Da aber für den übrigen Teil Menschen die Trauben jener Wahrheiten und Weisheiten zu hoch hängen, betrachten wir diese — eben als Kunst, nicht als Leben; als eine Kunst individueller feinnerviger Reizsamkeiten, die vielleicht auch grobenteils aus dem Unbehagen über das Gegenwärtige fließt und sich in die entlegenen Gefilde bloßen Denkens flüchtet.

Wohl ist die dichterische Welt eine höhere, aber deren Nachfühlung braucht uns nicht über die Welt der Notwendigkeiten hinwegzutäuschen. Solange der dichterische Traum seine Wurzeln ins Leben versenkt, nicht losgetrennt zum bloßen Schein wird, auch innerlich erfassbare Wahrheiten enthält, die nicht zu weit vom Allgemein-Gedanklichen abweichen, solange wollen wir uns dieser höheren Welt nicht entschlagen. Unsinnig ist es, beide Welten zusammen zu werfen, dergestalt, als ob bei entsprechendem seelentechnischer Einstellung uns der Alltag als ideale Welt erscheint. Was nützt es der Menschheit, wenn sich einzelne in Harmonie befinden. Was nützen uns pompös aufgetakelte Ideen und Gedanken — wenn uns die reale Wirklichkeit — auch in den Ferien — hart am Kragen faßt und alle Dichterweisheiten wie Seifenblasen zersterben. Wir werden notgedrungen zur Stellungnahme, zum Kampfe gezwungen, weil die „psychologische Wahrheit“ allein das reale Sein, die eisernen Tatsachen nicht ändert.

Und so fordert das reale Sein unerbittlich Standpunkte, politisches Bekenntnis, kein Fluktieren in schwärmerischen Gefühlen. Gewisse Dichter halten freilich von Standpunkten nichts, sie bezweifeln deren Wert, weil sie zur selbst-eigenen Widerspruchlosigkeit führten, an deren Vorhandensein es in der Wirklichkeit durchaus mangelte. Die Natur, das Leben, sei voller Gegensätzlichkeiten, die eben vom Menschen innerlich überwunden werden müßten. Der Mensch schaffe sich durch seine formale Logik eine ziemlich einseitige Einheitslichkeit im Denken; er denke nach eingestellten Zwecken; was nicht zum Zweck passe, werde außer Acht gelassen. Darum sei die Logik eine geistige Zwangsjacke, die sich nur für Tugendbolde und Dogmatiker eigne. Diese Entdeckung ist nicht neu; schon der Philosoph Hegel wollte eine Art zwispännige Logik schaffen (die eine häßt, die andere hott ziehend) und ist daran kläglich gescheitert; sein ganzes philosophisches System litt darunter.

Der Dichter schaut die Welt mit seinen Augen und mag sein Fühlen und Schauen zur höheren Einheitslichkeit formen; er mag auch dazu berechtigt sein, uns seine An- und Einsicht auseinander zu setzen. Aber irreführend und gefährlich wird es, wenn mitunter der Anspruch auf Allgemeingültigkeit seine Anschauung durchdringt. Das ist grundfalsch, vollends in bezug auf Dichter niederen Ranges.

Gewiß, zahlreiche Dichteraussprüche klingen höchst geistreich, universal, scheinen durch höhere Inspiration eingegeben, sind aber andererseits nicht eindeutig genug und lassen sich oft auf die vielseitigste Art auslegen und anwenden. Das kommt eben daher, weil sie verschiedene Seiten des Lebens zugleich ausdrücken wollen. Würde durch dichterische Erleuchtung etwas zur praktischen Entwirrung der Dinge im Leben gewonnen, wären die Erfolge längst of-

fensichtlicher. Müßten vielmehr dazu nicht die Oberzahl der Menschen dichterisch begabt sein, um nach ihrem Bilde — dem Geiste — die Welt zu wandeln?!

Doch wird die Welt werden, die Einzeldinge völlig bar jeder dichterischen Sicht beherrscht, sind vielmehr die Absichten der Herrschenden maßgebend und so real-nüchtern, wie das heurige Regenwetter, so müssen wir mit ähnlich nüchternen und zweckhaften Absichten, mit gleichen Kräften, nach gleichen Gesetzen „gut Wetter“ für uns machen, d. h., restlos antichartistisch und unsentimental verfahren. Kommt die Einheit und Harmonie dem Dichter subjektiv zum Bewußtsein, müssen wir nach außen solche zu schaffen suchen — durch realen Kampf.

Daß auch damit etwas von dem dichterischen Glanz in die Welt komme, das hoffen wir. Indem uns der Dichter durch seine Seele Welt und Dinge schauen läßt, werden wir befeuert, anders, schöner die Dinge auch fürs leibliche Auge zu gestalten.

Vom Büchertisch.

Die Aufgaben der marxistischen Arbeiterbildung. Von Max Adler. Verlag: Landesauschuß für soz. Bildungsarbeit, Dresden-A., Wettinerplatz 10. Preis 30 Pf.

Die Schrift des bekannten Wiener Sozialisten Max Adler ist die Fixierung eines Vortrages, den er auf der Landtagung der Arbeiterbildungsausschüsse Sachsens gehalten hat. Um die Aufgaben der marxistischen Bildungsarbeit seinen Zuhörern näher zu bringen, zergliedert Adler seinen Stoff in 8 Unterabteilungen. Und zwar in die Erkenntnisse, daß 1. Arbeiterbildung gesellschaftswissenschaftliche Bildung sein muß, 2. Marxismus, Wissenschaft und doch zugleich Parteilichkeit ist, 3. der Marxismus das menschliche bewußte Handeln in den Mittelpunkt stellt, 4. der Inhalt des Klassenkampfes Kulturentwicklung ist, 5. der proletarische Klassenkampf revolutionär sein muß, 6. das Proletariat seine eigene Ideologie haben muß, 7. die Demokratie im Klassenstaat notwendig unvollkommen sein muß und 8. die marxistische Arbeiterbildung neue Menschen schaffen muß. Schon der Name Adler bürgt für die Qualität dieser Schrift.

Sozialer Ratgeber. Von Aug. Karsten. Verlag: Zentralverband der Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschlands. Berlin W 35, Genßer Straße 34.

Der „Soziale Ratgeber“ ist jetzt in dritter Auflage erschienen, vollständig neu bearbeitet. Er will eine Übersicht geben denjenigen, die soziale Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Da werden immer wieder folgende Fragen gestellt: Wann kann ich Leistungen erhalten? Was für Leistungen kann ich erhalten? Welche weiteren Maßnahmen sind zu treffen wenn dem Anspruch auf Hilfeleistung nicht stattgegeben wird? Diese Fragen beantwortet der Soziale Ratgeber. Er behandelt deshalb die Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, Knappschaftsversicherung, Kriegsbeschädigtenversorgung, Erwerbslosenfürsorge, Schwerbeschädigtenfürsorge, Reichsarbeiterrentensicherung und allgemeine Fürsorge. Wer also auf dem Gebiete der Sozialversicherung, -versorgung und -fürsorge Rat braucht, benutze den Sozialen Ratgeber.

Der Proletariat als Schöffe und Geschworener. Zusammenstellung und Kritik der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über die Laiengerichtbarkeit. Verlag Rote Hilfe Deutschlands, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 77-78. Preis 1,- Mk.

In einer Einleitung gibt der Verfasser einen gedrängten geschichtlichen Überblick über die Entstehung der Strafjustiz. In ihrem Hauptteil enthält die Abhandlung knappe, leicht übersichtliche Angaben über die Strafgesetze, das Strafverfahren und die Organisation der deutschen Strafgerichte. Es folgen die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung von Laien in den erkennenden Gerichten. Besonders eingehend sind die Aufgaben der Laienrichter in der Hauptverhandlung erörtert worden, ebenso sorgfältig wie sachkundig sind die Rechte der Laienrichter bei den Beratungen im Richterzimmer dargestellt und die Pflichten, die sich für den Proletariat bei der Teilnahme am Gericht aus seiner Klassenzugehörigkeit ergeben. Sehr beachtenswert sind die Ausführungen der Schrift über die Rechtslage in Bezug auf den Ausschluss der Öffentlichkeit. Es wird gezeigt, daß sich die Laienrichter nicht einzuschüchtern lassen brauchen und in der Lage sind, Ungesetzlichkeiten der Berufsrichter, die in geheimer Verhandlung vor sich gehen, in gesetzlicher Form zu begegnen.

Gewisse Grundkenntnisse des Strafrechts und des Strafprozessrechts sind für jeden Arbeiter und Angestellten und für jede im Erwerbsleben lebende Frau unbedingt erforderlich. Gerade die in den Gewerkschaften organisierten Arbeiterkollegen und Kolleginnen müssen hierin ihren Kameraden vorangehen und sie auf die Wichtigkeit dieser Kenntnisse hinweisen. Das Buch „Der Proletariat als Schöffe und Geschworener“ ist durchaus geeignet, derartige juristische Grundkenntnisse zu vermitteln.

Tüchtiger Positiv-Retuscheur

für beste Maschinen-Retuschen sofort gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften und Lohnansprüchen sind zu richten an die

Graphische Anstalt der Friedrich Krupp Aktien-Gesellschaft, Essen.

Suche zum Antritt möglichst per 4. Dezember d J einen tüchtigen

Auto- u. Strichphotographen

Conrad Schönhals, Breslau 1, Reuschstraße 51.

Zinkdruckplatten Offsetplatten Zinkätzplatten

für Auto und Strich, prima Qualität

Karl Mess G. m. b. H., Berlin SO 35, Wiener Str. 50. Fernspr. Mor. 12289.

Tüchtiger Reproduktions-Photograph

sofort gesucht. Off. Offerten unter Angabe des Alters und der Gehaltsansprüche an

Ludwig Kriegbaum, Nürnberg Maxfeldstraße 34.

Retuschier-Apparate



für Feinste Maschinen-Retusche

sowie Farben und Pinsel liefert

Carl Rückert, Leipzig N 21, Theresienstr. 14